

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht des RPA über die Prüfung der Jahresrechnung 2005

Die Prüffeststellungen sind mit einem Amts-/Fachbereichsbezug gekennzeichnet.

- 1 Auftrag und Rechtsgrundlagen
- 2 Abwicklung der Jahresrechnung 2004
- 3 Haushaltswirtschaft
 - 3.1 Haushaltssatzung
 - 3.2 Haushaltsplan

PF 01/05 **FB 02**

Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde nicht voll entsprochen.

Positiv bleibt festzustellen, dass es bei allen Gesellschaften gelang, die aktuellen Wirtschaftspläne dem Haushaltsplan 2005 beizufügen.

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan 2005 keine Jahresabschlüsse der P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg und der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH beigefügt sind, ist korrekt. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass für die P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg seit Vorlage des Haushaltsplans 2003 keine neuen geprüften Jahresabschlüsse vorlagen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 ist dem Haushaltsplan 2006 beigefügt. Bei der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH lag zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss vor. Der erste Jahresabschluss (zum 31.03.2004) wurde dem Haushaltsplan 2006 beigefügt. Hier erfolgte in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2004 der irrtümliche Hinweis, dass der Jahresabschluss dem Haushaltsplan 2005 beigefügt wurde.

Die Feststellung, dass dem Haushaltsplan 2005 nur die Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV) zum 31.12.2002 der Magdeburger Hafen GmbH, der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE GmbH) und der Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH (ZPVP GmbH) beigefügt sind, ist ebenfalls zutreffend. Bei diesen Gesellschaften gab es aus unterschiedlichen Gründen auch schon in Vorjahren Rückstände. Diese sind aktuell aber im Wesentlichen aufgeholt, so dass für alle v.g. Gesellschaften die Jahresabschlüsse zum 31.12.2003 und 31.12.2004 dem Haushaltsplan 2006 beigefügt werden konnten.

PF 02/05 **FB 02**

Die im Haushaltsplan 2005 unter Pkt. I - Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung des Haushaltsplanes - aufgeführten Vorschriften entsprechen nicht dem zu Beginn des Haushaltsjahres 2005 aktuellen Stand.

Die Prüffeststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig Beachtung finden.

PF 03/05 **FB 02**

Die im Haushaltsplan 2005 unter Pkt. I - Gesetzliche Grundsätze für die Ausführung des Haushalts - zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens angeführte DA 02/05 trat erst mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Bis dahin galt die DA 20/05 mit gleichem Titel vom 27.03.1995.

Der Feststellung wird gefolgt.

- 3.3 Stellenplan 2005
- 3.4 Rechenschaftsbericht
- 4 Haushaltsausführung
 - 4.1 Jahresergebnis
 - 4.1.1 Verwaltungshaushalt
 - 4.1.2 Vermögenshaushalt

04/05 **FB 02**

Der Vermögenshaushalt wurde auf der Ausgabenseite mit 93,49 % formal nicht erfüllt.

Den Erläuterungen zu dieser Prüffeststellung wird zugestimmt. Das Ergebnis wird in hohem Maße von den Finanzvorgängen des UA sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (UA 91000) beeinflusst. Den positiven Ausführungen bzgl. des Erfüllungsstandes der Ausgaben (excl. des EPL 9) des VMH wird gefolgt.

- 4.2 Haushaltsausgabereste
- 4.3 Verpflichtungsermächtigungen
- 4.4 Einnahmen

PF 05/05 **FB 02**

Die ausgewiesenen KER aus den Jahren 1993 bis 2003 sind Beweis dafür, dass mit den KER hinsichtlich Niederschlagung und Erlass nicht entsprechend der DA 02/02 gearbeitet wird.

Die Arbeit mit den Kasseneinnahmeresten ist eine permanente Aufgabe, die schwierig ist, zeitnah zu lösen. Der FD 02.3 ist auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen (in Form der pünktlichen Bezahlung der erhobenen Entgelte) und der anordnenden Stellen (rechtzeitige Vornahme der Sollstellung bzw. des Sollabganges) angewiesen. Durch die kontinuierliche Optimierung der Arbeit der städtischen Vollstreckungsbehörde, insbesondere durch die Erhöhung der Fallzahlen im Bereich der Lohn- und Kontenpfändungen, wird ein positiver Beitrag im Rahmen der Einnahmenrealisierung erreicht.

Im August 2006 wurde mit der Arbeitsaufnahme der ersten zwei Dienstkräfte im entstehenden Team Forderungsmanagement die praktische Umsetzung der ersten Ausbaustufe eines zentralen Forderungsmanagements auf Basis der DS 0538/05 begonnen. Die Arbeit des Teams

Forderungsmanagement zielt darauf ab, zum einen die Chancen der Einnahmenrealisierung, z. B. durch die verstärkte Ermittlung von Haftungsschuldnern, zu erhöhen. Zum anderen soll die Arbeit mit der DA 02/02 wesentlich verbessert werden.

PF 06/05 **FB 02**

Das Verhältnis der einzelnen Beträge der Belegarten NSBE und NSUB zu der Belegart EAOA je Haushaltsjahr lässt vermuten, dass mit der Angabe des „Zweckes des Einnahmeabganges“ nicht mit der erforderlichen Sorgfalt umgegangen wird.

Diese Vermutung des Rechnungsprüfungsamtes ist durch den FB 02 nachvollziehbar. Die Fachbereiche und Ämter werden mit einem gesonderten Anschreiben nochmals darauf hingewiesen, bei Sollabgängen aufgrund befristeter Niederschlagungen ausschließlich die Belegart NSBE und analog bei unbefristeten Niederschlagungen die Belegart NSUB zu verwenden. Durch die Errichtung des Forderungsmanagements und der damit verbundenen schrittweisen Bündelung des Themas Niederschlagung wird sich das Problem in der Zukunft relativieren.

Es ist jedoch zu beachten, dass es Sachverhalte gab und gibt, z. B. doppelte Sollstellungen, bei denen die Belegart EAOA anzuwenden war bzw. ist.

PF 07/05 **FB 02**

Obwohl gemäß DS 0464/03 und DS 0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1992 – 1998 noch 3.820 offene Posten ausgewiesen.

Der Ansatz „Uralt-Forderungen“ niederzuschlagen, basiert auf der Überlegung, dass die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer offenen Forderung mit ihrem Alter abnimmt und die Forderung zu einem bestimmten Zeitpunkt de facto wertlos geworden ist. Die Entscheidung, ob dieser Zeitpunkt bereits eingetreten ist, oblag bisher ausschließlich den anordnenden Ämtern und Fachbereichen. Durch die Einführung des Forderungsmanagements, das im Gegensatz zu den Fachbereichen und Ämtern nicht am Sollergebnis gemessen wird, soll auch in diesem Fall eine schrittweise Klärung der Problemfälle erfolgen. Gleichwohl werden im Einzelfall, z. B. im Rahmen langfristiger Ratenzahlungsvereinbarungen einzelne Sollstellungen mit älterem Datum, nach wie vor ihre Berechtigung haben.

PF 08/05 **FB 02**

Die Entwicklung der auf den Debitorenkonten vorhandenen Kasseneinnahmereste, die aus dem ehemaligen F5-Verfahren übernommen wurden (KER-Konten), ist rückläufig. Trotzdem werden zum Ende des Haushaltsjahres 2005 noch KER von 130.887,32 EUR ausgewiesen. Das betrifft sowohl Haupt- als auch Nebenforderungen. Diese KER sind bisher nicht den Debitorenkonten der einzelnen Schuldner zugeordnet.

Zum Stichtag 05.08.2006 befanden sich auf insgesamt noch 10 KER-Konten offene Forderungen in Höhe von 67.353,80 EUR. Im Jahr 2006 wird die Arbeit an der Lösung dieses Problems kontinuierlich fortgesetzt.

PF 09/05 **FB 02**

Insolvenzbehaftete Forderungen mit den Fälligkeiten aus den Jahren 1993 bis 2006 i. H. v. 10.098.870,06 EUR sind noch immer in der Sollstellung, obwohl für diese Forderungen die Voraussetzungen für eine befristete Niederschlagung entsprechend der DA 02/02 vorliegen.

Aufgrund ihrer de facto Wertlosigkeit sollten insolvenzbehaftete Forderungen unbefristet niedergeschlagen werden. Infolge ihrer Abhängigkeit vom Sollergebnis tun sich die anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter mit derartigen Maßnahmen häufig schwer. Auch in diesem Fall soll durch den schrittweisen Aufbau des zentralen Forderungsmanagements eine kontinuierliche Bereinigung des Buchwerkes erfolgen. Durch die ständige Zunahme der Verbraucherinsolvenzverfahren werden immer neue Leistungsfälle und wertlose Forderungen produziert.

PF 10/05 **FB 02**

Trotz Reduzierung der Bestände auf dem Anzahlungskonto 0.00003.325001.0 zum Ende des Haushaltsjahres 2005 um 1.360.818,41 EUR auf 1.397.938,17 EUR wurden entgegen § 23 Abs. 2 GemKVO die Buchungen auf dem Anzahlungskonto nicht durchgängig aufgelöst.

Die Prüffeststellung der teilweise nicht zeitnahen Auflösung der Anzahlungen ist grundsätzlich berechtigt. Anzahlungen entstehen durch unkorrekte oder fehlende Angaben des Zahlungspflichtigen auf dem Avis, so dass die Zuordnung zu einem offenen Posten nicht möglich ist. Anzahlungen entstehen weiterhin, wenn vonseiten der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter vor dem Zeitpunkt der Zahlung keine Sollstellung veranlasst wurde.

Zur Klärung dieser Sachverhalte ist der Fachdienst 02.3 auf die Kooperation der Zahlungspflichtigen bzw. der anordnungsberechtigten Fachbereiche und Ämter angewiesen. Aufgrund des Mengengerüsts und der Informationslage gestaltet sich die Abarbeitung der vorhandenen Anzahlungen teilweise langwierig.

An dieser Aufgabe wird in der Kasse permanent gearbeitet. Mit den Fachdiensten und Ämtern ist gemeinsam eine schnelle Auflösung und entsprechende Zuordnung auf Haushaltsstellen bzw. Rücküberweisungen anzustreben.

PF 11/05 **FB 02**

Die Buchung der Anzahlungen, das heißt der Geldeingänge, die nicht unmittelbar den einzelnen Haushaltsstellen und den Debitoren zugeordnet werden können, bedeuten einen hohen Verwaltungsaufwand sowie eine hohe Zahl von nicht notwendigen Buchungen. Zum Jahresende verfälschen diese Buchungen auf dem Anzahlungskonto außerdem die Höhe der KER.

Die in der Prüffeststellung aufgezeigten Ursachen führen zur Entstehung von Anzahlungen. Hier muss noch intensiver die Zusammenarbeit der Kasse mit den jeweiligen Fachbereichen und Ämtern gestaltet werden.

PF 12/05

FB 02

Mit dem Ausweis von Kasseneinnahmeresten in der Jahresrechnung 2005, deren Fälligkeiten in zukünftigen Haushaltsjahren (hier 2006 bis 2200) liegen, wurde gegen § 43 Abs. 1 GemKVO verstoßen.

Die Fachbereiche und Ämter wurden vonseiten des Fachdienstes 02.3 mit Schreiben vom November 2005 auf die Notwendigkeit der Abgrenzung der Haushaltsjahre 2005 und 2006 hingewiesen. Im Rahmen der dezentralen Erfassung der Annahmeanordnungen (Bauverwaltungsamt und Sozial- und Wohnungsamt) wird durch die Buchhaltung eine Kontrolle über die Fälligkeit nicht durchgeführt. Die Ämter und Fachbereiche sind für den Inhalt der Annahmeanordnungen selbst verantwortlich.

Die vom Ordnungsamt praktizierte abweichende Verfahrensweise hat ordnungsrechtliche und EDV-technische Gründe. Die gewählte Verfahrensweise dient als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung des Eintritts der Verfolgungsverjährung lt. § 26 Straßenverkehrsgesetz.

Mit Erlass der Bescheide wird die Sollstellung automatisch aus EurOwig in das BKF-Verfahren überspielt. Dabei wird eine sechswöchige (vorläufige) Fälligkeit übergeben. Es ist also nicht vermeidbar, dass im Dezember des laufenden Jahres Fälligkeiten für den Januar des Folgejahres entstehen. Zum Jahreswechsel 2005/2006 betraf das laut Prüffeststellung 337 Bescheide, mit einer Forderungshöhe von 12.197,17 EUR. Aufgrund der Verjährungsfristen ist es nicht möglich, während dieser Zeit auf den Erlass der Bescheide zu verzichten. Eine Verkürzung der Fälligkeit ist rechtswidrig.

Wie in der Prüffeststellung angemerkt, betreffen die Fälle mit Fälligkeiten für das Haushaltsjahr 2200 die Aussetzung der Vollziehung, damit diese beim Jahreswechsel übertragen werden und nicht verloren gehen.

PF 13/05

FB 02

Die für das Haushaltsjahr 2005 vorgenommene pauschale Restebereinigung erfolgte in der Höhe nicht entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 42 GemHVO.

Die VV zu § 42 GemHVO verweist auf die genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste zur Feststellung des Rechnungsergebnisses. Eine Restebereinigung ist vorzunehmen, wenn mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist. Die Ämter/Fachbereiche wurden vom Fachbereich 02 mit Schreiben vom 23. November 2005 zum Jahresabschluss und Haushaltsvollzug 2005 aufgefordert, die Gesamthöhe der pauschalen Restebereinigung (Globalbereinigung) mit Begründung einzureichen. Die vom Fachbereich 02 geprüften und in der beantragten Höhe akzeptierten Anträge liegen vor. Gegenüber 2004 ist eine Steigerung von 1.395.000 EUR (2005 = 4.205.000 EUR) zu verzeichnen, die sich u.a. aus Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten (erstmalig für 2005), Einnahmen aus Grundsteuer B und Gewerbesteuer zusammensetzen, mit deren Erzielung dauerhaft nicht zu rechnen ist.

PF 14/05

Amt 50/51

Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.41010.162000.3 (HLU - Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) wurde u. E. zu gering bemessen, da Mehreinnahmen i. H. v. 1.487.337,19 EUR erzielt wurden.

Bei diesen Erstattungen handelt es sich um Rückerstattungen aus anderen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbände für verauslagte Sozialhilfeleistungen nach § 107 BSHG. Diese Einnahmen sind nicht planbar. Neben den 2005 geforderten Rückerstattungen kommen aus vorherigen Jahren noch Einnahmen hinzu.

Die gebildete Projektgruppe im Sozialamt arbeitet, wie im Bericht erwähnt, zielstrebig an der Aufarbeitung offener Forderungen der Landeshauptstadt. Das betrifft Forderungen gegenüber Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden und die KER.

So wurden bisher 1.455 Akten in der Untergruppierung 249000 der UA 1.41010, UA 1.41030 und 1.41040 aufbereitet. Es wurden die Sollstellungen berichtigt, Mahnstopp entfernt bzw. Mahn- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet, beigetrieben und niedergeschlagen. Sie sind nach Haushaltsstellen / Kassenzeichen erfasst. Die Aufarbeitung der Altakten wird kontinuierlich fortgesetzt.

Die Einbehaltung bestehender Schulden ehemaliger Sozialhilfeempfänger und nunmehr Arbeitslosengeld II Empfänger kann nur erfolgen, wenn der Schuldner die Bereitschaft zur Tilgung seiner Schuld gegenüber der Landeshauptstadt aus eigenem Willen bekundet und ggf. mit einer Abtretung seiner Grundsicherungsleistungen für Arbeitslose an die Landeshauptstadt einverstanden ist. Ein Widerruf der Abtretung ist jederzeit möglich.

Die Schuldner werden durch das Sozialamt eingeladen, angehört und dabei wird ermittelt, inwieweit eine Abtretung bei Leistungsbezug von Grundsicherungsleistungen möglich ist. Die Abtretungserklärungen könnten dann, wie bei dem Verfahren Rückzahlung von gewährten Darlehen für Energie- und Mietschulden, an das zuständige Team der ARGE per Post übermittelt werden.

Bei Einverständnis des Schuldners und Realisierbarkeit erfolgt durch die ARGE die Rückmeldung.

Diese Verfahrensweise benötigt keinen vorherigen Abgleich mit der ARGE. Die Bearbeitung und Überwachung dieser KER verbleibt in der LHMD. Eine Aktenübergabe ist nicht notwendig und bedeutet einen geringeren Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der ARGE.

Zusammenfassend halte ich diese Verfahrensweise für durchführbar und sie kann schriftlich vereinbart werden.

Hinsichtlich des Rückbezuges auf die unterjährige Prüfung „Leistungen nach dem UVG“, PB 041/05, wurden nochmals alle Mitarbeiter/-innen des Bereiches UVG (UA 48100,A.51) auf die Einhaltung des § 34 LHO und des § 25 GemHVO verpflichtend hingewiesen. Bereits 2006 werden alle Forderungen zum Soll gestellt.

PF 15/05

FB 02

In der Haushaltsrechnung (UA 2.91000) wurde eine Haushaltsstelle ohne Haushaltsansatz, auf der Buchungen erfolgten und die zum Jahresabschluss im Anordnungssoll und im Ist keinen Bestand auswiesen, nicht dargestellt. Damit wurde gegen den im § 7 GemHVO verankerten Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit verstoßen.

*Die Sollstellung in der o.g. Haushaltsstelle war sachlich falsch und wurde storniert. Die Haushaltsstelle war ohne Ansatz und eine weitere Buchung erfolgte nicht. Damit war die Grundlage einer Darstellung in der Haushaltsrechnung nicht mehr gegeben, faktisch gab es die Haushaltsstelle nicht mehr.
(sh. auch PF 73)*

PF 16/05 **FB 03**

Die LHM nutzt nicht die ihr aus einer Vermietung von Parkflächen gegebene Möglichkeit, weitere Einnahmen zu generieren.

Die Feststellung, dass der FB 03 die Vermietung verfügbarer Parkflächen am Standort Steinkuhle nicht als Möglichkeit genutzt hat, um Einnahmen zu generieren, ist nicht zu widerlegen.

Das KGm arbeitete nach der positiven Testphase der Einführung des Parkplatzmanagements an den Standorten Gerhart-Hauptmann-Str. 24/26 und Bei der Hauptwache 2006 intensiv an der Umsetzung eines Gesamtkonzeptes für den Bereich des Baudezernates, das noch in diesem Haushaltsjahr dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Komplexität des Standortes An der Steinkuhle 6 und die differente Situation der Erschließung im Zusammenhang mit der Berufsschule I am Lorenzweg haben zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung geführt. Spätestens im Haushaltsjahr 2007 können jedoch Einnahmen für die Stadt generiert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Bewilligung der im VMH 2007 angemeldeten Investitionskosten in Höhe von 32.000,- EUR. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass es nicht unerheblichen Widerstand aus Mitarbeiterkreisen gibt.

PF 17/05 **FB 03**

Die LHM vermietet u. E. Stellplätze im Stadtzentrum zu weit unter dem Preisspiegel liegenden Nutzungsentgelten.

Die Miete für einen Parkplatz der Liegenschaft „Bei der Hauptwache“ wurde unter dem Aspekt der Kostendeckung ermittelt, wobei sich die Unterhaltungs- und Pflegeleistungen auf die unabweisbaren beschränken. Zudem ist zu beachten, dass über diese vermieteten städtischen Parkflächen vonseiten der Stadt zu bestimmten Anlässen verfügt wird, d.h. dem Mieter steht der angemietete Parkplatz nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Im FB 03 wurde eingeschätzt, dass es durch Wortmeldungen aus dem Mitarbeiterkreis und des GPR im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten richtig sei, standortunabhängig eine monatliche Parkplatzmiete festzulegen. In Anbetracht der gegebenen Hinweise werden wir die Situation für den Innenstadtbereich überdenken.

4.5 Ausgaben

4.5.1 Einhaltung der Haushaltsvorschriften

PF 18/05 **FB 32**

Aus der Hst. 1.11000.588000 - sonstige Ausgaben - Allgemeine Ordnungswidrigkeiten - werden zum einen Ausgaben für die Gefahrenabwehr (hoheitliche Aufgaben) und zum anderen Ausgaben für die Verwaltung (z. B. Leistungen der KID) getätigt.

Bezüglich der HHST 1.11000.588000.6 wurde mit der MA H/F des Dez I. Folgendes abgesprochen:

Alle Kosten, die außerhalb des IUK-Rahmenvertrages anfallen, (Softwarewartung IKOL, Jagdverwaltung etc.) müssen über das Sachkonto sonstige Sachausgaben (1.11000.588000) getätigt werden. Dies wurde damals so festgelegt.

Im Sinne des Prüfberichtes des RPA kann ab Oktober 2006 das Konto 1.11000.588000 für die Hoheitsverwaltung und ein neues Unterkonto für sonstige Sachausgaben eingerichtet werden.

PF 19/05 FB 32

In den UA 05000 - Standesamt, 11100 - Bürgerservice und 11300 - Straßenverkehrsabteilung werden Ausgaben wie z. B. für Stammbücher, Bundespersonalausweise, Reisepässe, Meldebescheinigungen, Führerscheinkarten, Fahrzeugzulassungsbescheinigungen und Fahrzeugbriefe der Gruppierung 650000 - Geschäftsausgaben - zugeordnet, obwohl diese Ausgaben dem Betriebszweck der Organisationseinheit dienen.

FD 32.3 :

In dem UA 11300 - Straßenverkehrsabteilung werden die Ausgaben Führerscheinkarten, Fahrzeugzulassungsbescheinigungen und Fahrzeugbriefe seit 2004 der Gruppierung 650000 - Geschäftsausgaben zugeordnet, da ab 2004 durch Zusammenlegung einzelner Gruppierungen durch den FB 02 der Gruppierungsplan gestrafft wurde.

FD 32.4 :

Wie im UA 11300 wurden auch im UA -11100 - die Zuordnung dieser Ausgaben durch den FB 02 der Gruppierung 650000 zugeordnet.

FD 32.5 :

Für den Kauf der Stammbücher gab es ursprünglich eine eigene Gruppierung (651000). Dies wurde alles zusammengelegt und wird nunmehr aus dem Konto Büroausgaben (Gruppierung 650000) beglichen. Für den Kauf der Stammbücher wurde eine Einnahme von 5.000,- EUR veranschlagt, die in der HHSt. 1.05000.130000.7 verbucht wird.

Die Einnahmen werden auf das Einnahmekonto 1.05000.100000 gebucht und später auf die o. g. Stelle umgebucht, damit dem Bürger keine zweite Quittung ausgestellt werden muss. Je nach Verkauf der Bücher wird bei ca. 1.000,- EUR eine Umbuchung vollzogen.

PF 20/05 FB 01

In der Hst. 1.02000.650000.0 - Geschäftsausgaben - werden neben den Ausgaben für Büromaterial und Bücher/Zeitschriften des FB 01 auch die Ausgaben für amtliche Bekanntmachungen für andere Ämter und Ausschreibungstexte der von der Zentralen Vergabestelle durchgeführten Ausschreibungen nach VOL geleistet.

Um nach der Empfehlung des RPA zu verfahren, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem FB 02, da ansonsten eine Abweichung zwischen dem Haushaltsansatz, der nach wie vor zentral erstellt werden muss, und der Haushaltsdurchführung entsteht. Dies wiederum ist nicht im Sinne von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.

PF 21/05 **FB 32**

Im Bürgerbüro Süd wurde der Aufbau und die Installation eines Kassenautomaten mit einem Wertumfang von 4.606,36 EUR aus dem Verwaltungshaushalt bezahlt. Diese Verfahrensweise widerspricht den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften, Pkt. 6.2.1.

Die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften unter Punkt 6.2.1. bestimmen:

„Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung sind im Vermögenshaushalt nachzuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410,- EUR betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand nicht 410,- EUR, so sind sie dennoch dem VMH zuzuordnen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag über der Grenze von 410,- EUR liegt.

Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. ...“

Gegenstand des Auftrages an die KID GmbH war der Aufbau und die Installation eines vorhandenen Kassenautomaten, die Anbindung des Kassenautomaten an das Stadtnetz und die Verknüpfung der Kassenautomaten-Software mit 5 vorhandenen PCs.

Die Geräte und deren Bestandteile befanden sich bereits im Besitz des Fachdienstes 32.4 und wurden nicht über diese Rechnung beschafft.

Damit handelt es sich aus Sicht des Fachdienstes 32.4 nicht um die Anschaffung oder Herstellung einer Sache, sondern um die Erbringung einer Dienstleistung. Diese wurde entsprechend der GemHVO als weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben in die Gruppierung 57 bis 63 (weitere Verwaltungs- und Betriebsaufgaben), hier UGr. 588 – EDV-Bedarf, eingegliedert.

Damit liegt aus Sicht des Fachdienstes 32.4 kein Verstoß gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO vor.

PF 22/05 **FB 32**

Für einen Arbeitskreis „Bürgerämter“ wurden im UA 11100 – Bürgerservice – Ausgaben in Höhe von 1.706,00 EUR, die sich aus einer Tagungspauschale des Ratswaage-Hotels, einer Turmführung im Elbauenpark und einem Bustransfer zusammensetzen, geleistet.

Der Arbeitskreis „Bürgerämter“ tagt bundesweit 2 x im Jahr in den unterschiedlichen Großstädten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist ein aktives Mitglied dieses Arbeitskreises und wird durch die entsprechenden Mitarbeiter des FD 32.4 vertreten. Da auch Magdeburg einmal im Rahmen der Festlegung des Tagungsortes an der Reihe war, sind natürlich auch Kosten auf die Stadt zugekommen. Allgemein dienen dieses „Kulturprogramm“ und die „Betreuung“ der Teilnehmer in erster Linie neben der Abarbeitung der Tagungsordnung und dem Erfahrungsaustausch auch der Vorstellung der gesamten Landeshauptstadt. Damit wird auch ein nachhaltiger Imagegewinn für Magdeburg erzielt, der der Stadt im gesamten Bundesgebiet zu Gute kommt.

Die veranschlagten Mittel nehmen sich im Vergleich zu anderen Tagungsorten noch sehr bescheiden aus.

PF 23/05 BG III

Die Ausgaben des UA 79100 wurden hinsichtlich

- der Rechnungsabgrenzung,
- der Buchung in unterschiedlichen Haushaltsstellen,
- der Ausgaben für Werbematerialien, Blumen und Präsenten,
- der Nichtnutzung von Skantomöglichkeiten und
- der Nichteinhaltung von Gruppierungsvorschriften

geprüft.

Die Rechnungsabgrenzung zwischen den einzelnen Haushaltsjahren, geregelt in § 43 GemHVO, wurde durch das Dezernat III nicht in allen Fällen beachtet.

Nach § 43 GemHVO sind dem laufenden Haushaltsjahr alle bis zum Jahresende fälligen Ausgaben zuzuordnen. In den Hst. 1.79100.588000 und 1.79100.650000 wurden einige Rechnungen, die 2004 oder 2006 fällig waren, dem Haushaltsjahr 2005 zugeordnet.

Der Rechnungseingang für die im Jahr 2004 erbrachten Leistungen (Fa. Hartmann + Partner, Agentur Frische Ideen, Messe München) erfolgte im Dezernat III erst am 20. 12. 2004, 23. 12. 2004 bzw. 28. 12. 2004 (nach Kassenschluss), so dass diese erst im Januar 2005 beglichen werden konnten. Die Rechnung der Fa. Corporate Express vom 03. 12. 2005 war zum 02. 01. 2006 fällig. Diese Rechnung wurde bereits im HH-Jahr 2005 beglichen. Künftig wird die strikte Einhaltung der Rechnungsabgrenzungen zwischen den HH-Jahren erfolgen.

Die im Gruppierungsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes 2005 festgelegte Gruppierung 574000 für die Erfassung von Repräsentationsausgaben wurde im UA 79100 für das Jahr 2005 nicht eröffnet. Ausgaben, die inhaltlich den Repräsentationsausgaben bzw. den Verfügungsmitteln zuzuordnen sind, werden im UA 79100 nach wie vor in den Gruppierungen 583000 und 588000 gebucht.

Die HH-Stelle 574000 für die Erfassung von Repräsentationsausgaben wurde im UA 79100 bisher nicht gesondert eröffnet, da Ausgaben für Repräsentationszwecke vorrangig im Rahmen von Veranstaltungen/Gesprächen zur Investorengewinnung erfolgten. Schwerpunktaufgabe des Dezernates ist es, neue Unternehmen für den Standort Magdeburg zu akquirieren bzw. den Bestand der vorhandenen Betriebe zu pflegen. Im Geschäftsalltag stellt die Schaffung einer gastfreundlichen Grundeinstellung gegenüber Investoren einen wichtigen Punkt dar. Im Geschäftsverkehr ist die Einladung von Geschäftspartnern mit Bewirtung zu den jeweiligen Veranstaltungen üblicher Standard und ist daher zwingender Teil der Investorenbetreuung. Im Übrigen werden diese Ausgaben im Dezernat auf das notwendige Maß beschränkt.

Mit der nächsten HH-Planung wird durch das Dezernat die HH-Stelle 574000 eingerichtet. Zur rationellen Verwendung wird ein Erfassungsbeleg angeschafft bzw. entwickelt, in das die erforderlichen Angaben eingetragen werden müssen.

Inhaltlich identische Ausgaben wurden durch das Dezernat III in unterschiedlichen Haushaltsstellen gebucht.

Insbesondere die Ausgaben für Blumen und Präsente wurden sowohl in der Gruppierung 583000 als auch in der Gruppierung 588000 gebucht.

Die Überbringung von Jubiläumsglückwünschen erfolgte grundsätzlich an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Vertreter der Kammern und Verbände. Dies erfolgt nur bei herausragenden Anlässen. Hierbei ist die Übergabe eines Blumenstraußes als vertretbares Minimum zur Achtung und

Anerkennung der Leistungen und Verdienste für den Standort Magdeburg zu sehen. Die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften werden künftig beachtet.

Für Werbematerialien wie Kugelschreiber, Mintcards, Schlüsselbänder, den Druck von Visitenkarten, Blumen und Präsente sowie Investorenbetreuung wurden im Jahr 2005 durch das Dez. III im UA 79100 ca. 5 Tsd. EUR verbucht.

Wegen der Haushaltskonsolidierung und der damit verbundenen notwendigen sparsamen Haushaltsführung sollte die Notwendigkeit derartiger Ausgaben noch einmal überprüft werden.

O.g. Werbematerialien (hier Streuartikel zur externen Promotion der Marke Magdeburg im Sinne von Verkaufsförderung) werden eingesetzt, um nachhaltig in Erinnerung und Kontakt zu bleiben. Visitenkarten dienen ebenso der externen Kommunikation/Akquise/Wirtschafts-Werbung und zählen zu den wesentlichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr bzw. der internationalen Geschäftskultur.

Insbesondere bei Blumen und Präsenten wurde ein Ausgabeverhalten des Dez. III festgestellt, dass von anderen Bereichen der LHM so nicht praktiziert wird. So wurden hier u. a. auch Ausgaben für Blumen anlässlich der Geburtstage von Kollegen abgerechnet. Dabei handelt es sich um Ausgaben für private Zwecke, die nicht aus Steuermitteln finanziert werden dürfen.

Selbstverständlich werden keine Ausgaben für private Zwecke abgerechnet. Die Überbringung von Jubiläumsglückwünschen erfolgte nur in ausgewählten Fällen bei besonderen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung, die sich um den Standort verdient gemacht haben. Um eine fehlerhafte Abrechnung im Einzelfall zu verhindern, hat es zu dieser Frage nochmals eine intensive Auswertung und entsprechende Festlegungen gegeben.

PF 24/05 FB 03

Vom FB 03 wurden im HHJ 2005 Bauunterhaltungsleistungen durch Teilung in mehrere Einzelaufträge über Zeitverträge beauftragt, bei denen auf Grund ihrer Gesamtauftragswerte Ausschreibungen hätten durchgeführt werden müssen, die nach Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes zudem wahrscheinlich zu wirtschaftlicheren Ergebnissen geführt hätten.

Der FB 03 führt in der 2. Hälfte eines jeweiligen Haushaltsjahres für das nächstfolgende Haushaltsjahr für jedes Baugewerk ein öffentliches Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage der anerkannten Standardleistungsbücher durch. In den Standardleistungsbüchern sind alle für die Instandhaltung relevanten Leistungspositionen enthalten. Der Herausgeber der Standardleistungsbücher ist die Oberfinanzdirektion Saarbrücken im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen. An den jährlichen Ausschreibungen beteiligen sich im Durchschnitt 100 Firmen aus Magdeburg und dem Umland.

Der Bieter gibt demzufolge im IV. Quartal eines jeweiligen Jahres ein Angebot mit einer Preisbindung von mind. 15 Monaten ab. Damit wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ein hohes Kalkulationsrisiko übertragen, denn während der Laufzeit der Rahmenverträge werden bei Anhebung von Rohstoff- oder Energiepreisen bzw. tariflichen Lohnvereinbarung keine Preisanpassungen vorgenommen.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich daraus der Vorteil der besseren Planbarkeit von Instandhaltungen für ein volles Haushaltsjahr. In der Instandhaltung bewegen sich über 90 % der Bauaufträge in den einzelnen Baugewerken in einem Wertumfang, der es zulässt, auf die Rahmenvereinbarung zurückzugreifen. Gleichzeitig bedeutet die Beauftragung über die bestehenden Rahmenvereinbarungen eine Stärkung der ortsansässigen kleinen und mittelständischen Betriebe, da

bis zu 90 % der Aufträge an Magdeburger Firmen gehen. Dieses Vergabeverfahren entspricht deshalb der politischen Willensbildung des Stadtrates. Über die Auslastung und das Verfahren wird der Vergabeausschuss des Stadtrates regelmäßig informiert.

Die PF, dass mit freihändigen bzw. beschränkten Vergaben wirtschaftliche Angebote zu erzielen sind, unterliegt einer Annahme, die konkret nicht widerlegt, aber auch nicht konkret belegt werden kann.

Angesichts von Abgebotsmargen von bis zu 65 % gegenüber dem bundesweit ermittelten Mittelpreis in einzelnen Gewerken, muss die in der PF getroffene Annahme, zumindest stark in Zweifel gezogen werden. Der Anteil von 16 % freihändiger bzw. beschränkter Ausschreibungen am Gesamtauftragsvolumen ist aus Sicht des FB 03 repräsentativ und lässt keine nennenswerten Hinweise erkennen, das die in der PF getroffene Annahme bestätigt.

Selbst wenn man rein spekulativ Ihrem Gedanken folgen würde und 50 % über andere Vergabeverfahren abwickeln wollte, was ca. 400 Aufträge betreffen würde, so würde diese Menge mit dem vorhandenen Personal schwer zu bewältigen sein.

Hierbei ist zusätzlich zu sehen, dass auf Grund der späten Haushaltsfreigabe oft nur 6 – 7 Monate zur Verfügung stehen. Im Haushaltsjahr 2005 waren es sogar nur 5 Monate. D.h. bis zum jahresendlichen Kassenschluss muss abgerechnet sein, da keine Mittelübertragungen ins folgende HH-Jahr möglich sind (VWH).

Der FB 03 wird dennoch versuchen, auch in Zukunft in Abhängigkeit der Haushaltsfreigabe, den Anteil an freihändigen bzw. beschränkten Vergaben zu steigern.

Bei dem konkret benannten Beispiel – Instandsetzung von Duschräumen im Asylbewerberheim Windmühlenstr. – handelt es sich um im Arbeitstitel inhaltlich ähnliche Instandhaltungsarbeiten. Die Maßnahmen sind aber zeitlich voneinander klar getrennt und in sich als Einzelmaßnahmen abgeschlossen. Es handelt sich dabei um die Instandsetzung von 3 Duschräumen, verteilt auf 3 Etagen. Das Asylbewerberheim Windmühlenstraße verfügt über insgesamt 6 Duschräume bei einer Belegung von ca. 100 Bewohnern. Eine Zusammenfassung der Baumaßnahmen war allein aus organisatorischen Gründen nicht möglich, weil der Nutzer dann eine Teilauslagerung der Bewohner hätte veranlassen müssen. Dadurch wären zusätzliche finanzielle Belastungen des städtischen Haushaltes in anderen Budgetbereichen (Umzugskosten, Fremdanmietung) entstanden.

Die beauftragten Unternehmen hätten also auch im Rahmen einer freihändigen oder beschränkten Vergabe in kleinen Mengen, mehrfach Baustelleneinrichtung und zeitlich getrennte Bauabfolge in sich abgeschlossen Einzelmaßnahmen kalkulieren müssen. Angesichts der Abgebotsmargen in den Rahmenverträgen darf auch für den konkreten Fall aus Sicht des FB 03 auf Grund der gegebenen Erläuterungen angezweifelt werden, dass eine freihändige bzw. beschränkte Vergabe der Bauleistungen zu wirtschaftlicheren Angeboten geführt hätte.

Das KGm strebt weitere Optimierungen seiner Ablaufprozesse an. Inbegriffen ist auch der Ablaufprozess der Rechnungsbearbeitung, d. h. vom Rechnungseingang bis zur Zahlbarmachung des Rechnungsbetrages. Insbesondere in Vertretungsfällen ist hier noch ein zu langer Rechnungsdurchlauf zu verzeichnen.

In Verbindung mit der im Zusammenhang mit der Eigenbetriebsbildung einzuführenden kaufmännischen Buchführung und der Einführung einer entsprechenden Finanzsoftware werden entscheidende organisatorische Maßnahmen zur Optimierung getroffen. Die Ausschöpfung der Skantomöglichkeiten durch einen zügigen Rechnungsdurchlauf ist hier wesentlicher Bestandteil. Hinzuweisen ist in diesem

Zusammenhang auch auf die Zahlbarmachung angeordneter Rechnungsbeträge durch die Stadtkasse. Hier wird letztlich zeitlich über die Umsetzung des Zahlungsvorschlages des KGm entschieden.

Rechnungsbegleichung zum Jahreswechsel

Die Abrechnung von Leistungen, hier die Hochbauunterhaltung betreffend, unterliegt derzeit den Regeln der Kameralistik, d. h. unter anderem, mit Verfügung des jeweiligen Kassenschlusses können hiernach eingehende Rechnungen nur noch zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres verbucht werden. Unter Berücksichtigung der späten Freigabe des Haushaltes ist das KGm bemüht, beauftragte Leistungen auch den Leistungszeitraum betreffend zahlbar zu machen. Allerdings ist festzuhalten, dass verschiedene Unternehmen trotz Aufforderung immer wieder verspätet Rechnungen legen.

Mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung bei Eigenbetriebsbildung wird künftig die periodengerechte Abrechnung sichergestellt.

PF 25/05 **FB 41**

Die Prüfung der Ausgaben des Museums sowie die des Gesellschaftshauses führte zu dem Ergebnis, dass in einigen Fällen die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung nicht genügend Beachtung fand.

„Für bestimmte Ausstellungen ließ das Museum Einladungskarten drucken“

Die Wirksamkeit von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Museumspädagogik der Magdeburger Museen ist abhängig von einem professionellen Kommunikationsmanagement. Zur Präsenz in den Medien (Programm, redaktionelle Beiträge und Notizen, ggf. Annoncen) und im Internet bzw. zur Werbung im öffentlichen Raum (Plakate/City-Lights, Flaggen etc.) ist nach wie vor auch die individuelle Information unverzichtbar, das heißt, die personale Einladung zu den Veranstaltungen der Museen. Richtig ist, dass künftig noch stärker als in der Vergangenheit die Möglichkeiten des Internets genutzt und dadurch die Häufigkeit wie die Anzahl von Printeinladungen partiell verringert werden wird. Richtig ist auch, dass Einladungen künftig noch direkter bestimmte Zielgruppen erfassen und erreichen müssen, eine Auswahl hinsichtlich der Themenangebote wird allerdings seit langem vorgenommen. Bei kurzen Veranstaltungsintervallen werden Doppeleinladungen verschickt. Die Erfahrungen auch vergleichbar großer Museen mit weitgehend identischer Museumsbindung besagen jedoch, dass für die mediale Öffentlichkeitsarbeit über die Vielfalt der museumspädagogischen Angebote derzeit keine Alternativen bestehen.

„Das Amt 45 unterhält immer noch zwei Abonnements der Volksstimme“

Die Zusammenarbeit mit der regionalen Presse, insbesondere auch mit den Redaktionen Lokalanzeiger und Kultur der Tageszeitung „Volksstimme“ ist von grundlegender Bedeutung für die Museumsarbeit in Magdeburg. Nicht nur die Vorabinformation, sondern ebenso die Berichterstattung oder auch die Reaktion der Besucher auf museale Ereignisse ist ein wichtiger Spiegel der täglichen Museumsarbeit. Weder der Online-Dienst noch die Digital-Ausgabe sind auf diesen Bedarf und noch gar nicht auf eine derart breite Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit ausgerichtet. Zudem ist die auflagenstärkste Tageszeitung der Region bei Großausstellungen wiederholt Medienpartner der Museen (Ausstellung „Magdeburg 1200“ im Jahr 2005, Ausstellung „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962-1806“ in diesem Jahr) und fördert durch die Realisierung dieser Partnerschaft die Museumsarbeit ebenso nachweisbar wie nachhaltig.

„Von der Museumsleitung wurden im Rahmen der Reisekostenabrechnung auch die Ausgaben für Stadtpläne abgerechnet“

Diese Aussage wird in begrenzten Einzelfällen sicherlich zutreffen. Die „leitenden Mitarbeiter“, die es betrifft, haben fortführend klargestellt, dass entsprechend abgerechnete Stadtpläne anschließend ausnahmslos in den Bestand der Museumsbibliothek überführt wurden, wo diese ordnungsgemäß inventarisiert und in den Bestand zum weiteren Gebrauch integriert wurden.

„Das Amt 45 hat für den Künstler John Smith Ausgaben für Übernachtung und den Druck von Einladungskarten übernommen. Eine schriftliche Vereinbarung dazu konnte uns vom Kloster Unser Lieben Frauen nicht vorgelegt werden.“

Vom 23. Januar bis 13. März 2005 wurden im Kunstmuseum Kurzfilme des international anerkannten Künstlers John Smith im Rahmen des o.g. Ausstellungsprojektes gezeigt. Die Ausstellung wurde vom Kunstmuseum initiiert. Als Gegenleistung stellte der Künstler seine Filme ausnahmsweise kostenfrei für diese Ausstellung zur Verfügung.

Mit den vorbereitenden Maßnahmen für die Ausstellung (Einladungen anfertigen, Pressemitteilungen erstellen ...) hat der Künstler nichts zu tun. Das gehört zu den Pflichtaufgaben eines Museums und wird von den Künstlern nicht bezahlt. Die Einladungen wurden von uns gezielt im Hinblick auf den Inhalt der Ausstellung ins gesamte Bundesgebiet und darüber hinaus versandt. Nur so kann die breite Öffentlichkeit über das Geschehen im Kunstmuseum informiert und zu einem Besuch in der Landeshauptstadt Magdeburg animiert werden. Der Künstler wurde vom Kunstmuseum eingeladen, an einem Kunstgespräch mit den Besuchern der Ausstellung im Rahmen einer Ausstellungseröffnung teilzunehmen. Dafür fielen Übernachtungskosten an, die übernommen wurden.

PF 26 / 05 Amt 50

Die gravierenden Gesetzesänderungen im Bereich Soziales (u.a. Einführung des SGB II und des SGB XII) zum 01.01.2005 fanden bei der Bildung einiger Haushaltsansätze ungenügend Beachtung, so dass einerseits Mindereinnahmen bzw. -ausgaben und andererseits Mehreinnahmen bzw. -ausgaben im Amt 50 zu verzeichnen waren.

Mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII wurden die Aufgaben der Sozialhilfe neu definiert. Die Orientierung liegt hierbei darauf, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Von daher war in der Planungsphase, Mai/Juni 2004, neben der nur ansatzweise planbaren Fallzahl ebenso das konkrete Leistungsspektrum sowie die Leistungshöhe nicht konkreter planbar.

PF 27 / 05 Amt 50

Im Buchungsplan des Amtes 50 fehlt die Vorgabe für die Buchung für Bestattungen nach § 74 SGB XII, so dass derartige Ausgaben in den unterschiedlichsten Haushaltsstellen gebucht wurden.

2005 erfolgte die Einrichtung mehrerer neuer Haushaltsstellen bei Einnahmen bzw. Ausgaben:

- Übernahme von Bestattungskosten UA 1.41400.,
- einmaliger Bedarf für laufende HE/
Kostenerst. n. §107 BSHG UA 1.41030.,
- einmalige Bedarfe für sonst. HE UA 1.41040.,
- Grundsicherung SGB II § 22(5) Energie UA 1.48200..

Durch die Bildung der entsprechenden Haushaltsstellen werden die Buchungen definiert nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage vorgenommen.

PF 28 / 05 Amt 50

Entgegen den Festlegungen in der DA 10/03 „ Vergabeordnung und Vertretungsregelungen der Landeshauptstadt Magdeburg „ (Stand 15.02.02) wurden die Leistungen für Beratungs- und Betreuungskosten durch das Amt 50 für die Zeiträume 01.09.2004 – 31.08.2005 von mehr als 60.000.00 EUR und 01.09.2005– 30.06.2006 von mehr als 90.000.00 EUR ohne Ausschreibung an den Verein Kontakt International e.V. vergeben.

Leistung von Übertragung der gesetzlichen Aufgabe zur gesonderten Beratung und Betreuung nach Art. 1 § 1 Abs.1 Satz 1 AufnG

Nach Pkt. 4 des Erlasses des MI Sachsen-Anhalt vom 30.09.2004 bestand die Verpflichtung zur Ausschreibung des o.g. Auftrages. Voraussetzung für eine Ausschreibung ist allerdings die genaue Beschreibung des Leistungsumfanges, d.h. auch die Angabe, welche Mittel für die gesamte Maßnahme zur Verfügung stehen.

Nach Pkt. 6.5 des Erlasses des MI vom 30.09.2004 erfolgt die Kostenerstattung durch das Land an die LK bzw. kreisfreier Städte für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr auf der Grundlage der zu den Stichtagen 31.12. und 30.06. jedes Jahres tatsächlich aufhältigen, nach dem AufnG erstattungsfähigen Personen.

Grundlage für die Schätzung, welche Mittel mutmaßlich für das zweite Halbjahr 2005 (Vertragsbeginn ab 01.09.05) zur Verfügung stehen könnten – bildeten daher die Aufhältigenzahlen nach dem AufnG zum Stand 31. 12. 2004.

Zu diesem Zeitpunkt lief bereits der Vertrag vom 01.09.2004 - 31.08.2005.

Die Ermittlung dieser Zahlen konnten erst im Juli abgeschlossen werden. Der Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes für das erste Halbjahr 2005, erst auf dessen Grundlage eine einigermaßen verlässliche Schätzung über die Höhe für das zweite Halbjahr 2005 zur Verfügung stehenden Mittel möglich war, ist datiert am 29.07.2005.

Der zuständige Referatsleiter im Landesverwaltungsamt, Herr Gödde, erklärte sich einverstanden, unter diesen Umständen auf eine Ausschreibung zu verzichten und freihändig zu vergeben.

In diesem Zusammenhang muss ich auch auf Punkt 9 der SDA II 10/03 der Landeshauptstadt Magdeburg hinweisen, nach dem eine Ausschreibung/Vergabe nur erfolgen darf, wenn die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Angesichts der vorstehend erläuterten Erstattungsmodalitäten war von einer finanziellen Absicherung der Maßnahme nicht auszugehen, da die Zahl der aufhältigen Personen im Vertragszeitraum und damit auch der finanzielle Umfang der Maßnahme nicht bekannt sein konnte.

Die freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 4 VOL wurde unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte umgesetzt:

- a) *Die Leistung ist besonders dringlich. Im Falle eines trotz o.g. Hinderungsgründe durchgeführten Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahrens, das erst ab 29.07.2005 hätte beginnen können, wäre die gesetzliche Verpflichtung für einen längeren Zeitraum nicht erfüllt worden, da Vergabeverfahren in der Regel sehr zeitaufwendig sind.*
- b) *Der erneut für den Auftrag vorgesehene Vertragspartner führte die gesonderte Beratung und Betreuung im Auftrag der LH Magdeburg bereits seit 1999 durch und hat sich als zuverlässig und fachlich kompetent erwiesen. Er ist u.a. auch in der Lage, Beratungen in russischer, englischer, französischer und spanischer Sprache sicherzustellen und hat nach unserer Einschätzung hohe Akzeptanz beim Beratungsklientel.*

Bei Schadensabwägung ist dieses Versäumnis, ohne Ausschreibung die Leistungen an den Verein Kontakt International e.V. zu vergeben, im Vergleich aber zu einem länger währenden Gesetzesverstoß der LH Magdeburg, der nicht gewährleisteten gesonderten Beratung und Betreuung nach dem AufnG LSA, relativ unerheblich, da kein finanzieller Schaden für die Landeshauptstadt Magdeburg entstanden war.

PF 29 / 05 Amt 50

Aus den Hst. 1.41310.674100.6 (Hilfen zur Gesundheit - Erstattung an Krankenkassen (a. v. E) und 1.41310.731000.9 (Krankenhilfe a. v. E. örtl. Träger) wurden Ausgaben i.H.v. 1.766.772,72 EUR in diverse andere Haushaltsstellen umgebucht, obwohl von diesen Ausgaben 1.365.960,69 EUR bereits im Jahr 2004 tatsächlich geleistet und gebucht wurden. Somit werden in den v. g. Haushaltsstellen und in den Haushaltsstellen, denen die Beträge zugebucht wurden, falsche Rechnungsergebnisse ausgewiesen.

Im Auswertungsgespräch wurde auf die Unzulässigkeit von Umbuchungen für das Vorjahr hingewiesen und das sich daraus ergebende falsche Berichtswesen.

Umbuchungen werden nunmehr für das laufende Haushaltsjahr vorgenommen. Treten Differenzen zu Vorjahren auf, sind diese im Rechenschaftsbericht bzw. gegenüber dem statistischen Landesamt zu erläutern.

PF 30/05 Amt 51

In mehreren Fällen wurden durch das Jugendamt die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO nicht beachtet.

Entsprechend des Schreibens vom FB 02 vom 06.09.2005 zur Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 wurden die Mitarbeiter des Haushaltes belehrt. Da sich aus der Problematik für das Amt 51 etliche Fragen ergaben, baten wir um Klärung im Fachbereich Finanzservice bzw. im Amt 14. Dazu gab es einen recht umfangreichen Schriftverkehr, jedoch ohne einer endgültigen Festlegung. Die Leistungen einer Veranstaltung oder eines Projektes in den entsprechenden Gruppierungsvorschriften zu buchen, würde bedeuten, dass jede Maßnahme auch in den verschiedenen Gruppierungen geplant werden müsste. Ein Arbeitsaufwand der kaum zu vertreten ist. Eine Übersicht, was eine Veranstaltung, Projekt oder Maßnahme dann wirklich gekostet hat, wird damit ebenfalls recht aufwendig sein. Welche Ausgaben in der Gruppierung überhaupt nachgewiesen werden sollen, ist nach wie vor offen.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Jugendforum stehen, aus dem Unterabschnitt 1.46000 herausgelöst und der Verwaltung zugeordnet.

Hintergrund dafür war, dass das Jugendforum keine Einrichtung ist, sondern eine Maßnahme. Laut Stadtratsbeschluss 2617-73(III)03 wurde die Kinderbeauftragte für den verwaltungstechnischen Ablauf verantwortlich gemacht. Da die Kinderbeauftragte ihre Mittel im Unterabschnitt 1.40700 bewirtschaftet, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Jugendforum ebenfalls dem Unterabschnitt 1.40700 zugeordnet. Eine Zuordnung im Unterabschnitt 45 wird vorgenommen.

PF 31/05 Amt 51

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung nach § 90 GO LSA wird im Jugendamt nicht immer beachtet.

1. Unterabschnitt 1.45200 - Die hier benannten Artikel unterliegen im Rahmen der Bestellung beim Anbieter der Bezeichnung „Werbeartikel“. Diese Bezeichnung spiegelt aber nicht den Einsatz bzw. die Verwendung der Gegenstände wider. Vielmehr kommen diese Artikel im Rahmen der Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen, welche in der Abteilung 51.2 von mehreren Mitarbeiter/-innen erbracht wird, zum Einsatz. Sie dienen vorrangig der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit von Jugendlichen bzw. einer positiveren Außenwirkung des Jugendamtes sowie der Identifizierung Kinder und Jugendlicher in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Zum Einsatz kommen diese Gegenstände z. B. in Graffiti-Projekten, bei Kinder- und Familienfesten, Jugendleiterschulungen, internationalen Jugendbegegnungen und vielen anderen Anlässen.

Anzumerken sei noch, dass diese Artikel nicht jedes Jahr beschafft werden. Sie kommen mindestens über einen Zeitraum von 2 - 3 Jahren zum Einsatz, ihre Ausgabe erfolgt verantwortungsbewusst und gewissenhaft.

2. Ausgaben von Speisen und Getränken - Im Rahmen zweier Fortbildungsveranstaltungen wurden in geringem Maße etwas Gebäck und einige Getränke für die Teilnehmer/-innen zur Verfügung gestellt. Es handelte sich jeweils um Ganztagesveranstaltungen, die dadurch einen entsprechenden Rahmen erhalten sollten. Amt 51 wird in Zukunft berücksichtigen, dass für die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für diese Zwecke grundsätzlich der Amtsleiter zu entscheiden hat.

3. Unterabschnitt 1.40700/hier Jugendforum - Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ausführungen ist der Beschluss des Stadtrates Nr. 2617-73(III)03, auf dessen Grundlage das Jugendforum Magdeburg bereits im Jahr 2003 ins Leben gerufen wurde mit der Festlegung, dass für die Handlungsfähigkeit des Jugendforums ein jährliches Budget von 4.000 EUR für Projekte zur Verfügung gestellt wird. In diesem Rahmen haben die Jugendlichen unter Berücksichtigung der bestehenden Haushaltsrichtlinien in ihrem Ermessen zu entscheiden. Dabei hat Sparsamkeit und Verantwortungsbewusstsein oberste Priorität, welches durch entsprechende Festlegungen in der Geschäftsordnung des Jugendforums zum Ausdruck kommt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der verwendeten Projektgelder kann einer Aufstellung entnommen werden, die im Amt 51 bzw. FB 02 vorliegt.

Gleichzeitig liegt eine Übersicht über die zahlreichen Projekte, die im Jahr 2005 vom Jugendforum ins Leben gerufen worden sind, wie z. B. die Erarbeitung, Veröffentlichung und Verteilung der „1. Schülerrechtsbroschüre in Sachsen-Anhalt“, das Projekt Spielplatztest „Test-it“, die Beteiligung an der Jubiläumsaktion „Magdeburg 12hundert“ mit dem Projekt „Graffiti Contest“ u. v. m., vor. Bei all diesen Aktionen des Jugendforums steht kein Selbstzweck dahinter, sondern das Ziel, Kinder und Jugendliche Magdeburgs zu erreichen, sie zu mobilisieren und Interesse für kommunalpolitische Zusammenhänge zu wecken, jungen Menschen aufzuzeigen, was es für Möglichkeiten gibt, aktiv mitzuwirken und ihr unmittelbares Lebensumfeld mitzugestalten. Mit ihren zahlreichen Aktivitäten und außerordentlichem Engagement haben sich die Jugendlichen weit über die Stadtgrenzen Magdeburgs hinaus Anerkennung erworben. Alle Mitglieder des Jugendforums sind ehrenamtlich tätig und setzen viele Stunden für das Ansehen der Landeshauptstadt, hinsichtlich einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt zu stärken, ein. Hierzu hat sich bereits der Stadtrat im Jahre 1995 politisch bekannt.

Für die öffentliche Wirksamkeit dieser Aktionen ist es unumgänglich, Plakate und Flyer zu erarbeiten und diese in der Stadt zu publizieren, um die entsprechende Zielgruppe zu erreichen. Ebenso ist es bei den zahlreichen Präsentationen des Jugendforums (z. B. beim Landesjugendfest im Elbauenpark, beim Sachsen-Anhalt-Tag, bei der Bertelsmann-Stiftung in Berlin etc.) unabdingbar, dass

Dokumentationsmaterial über bereits durchgeführte Projekte, über Aktivitäten des Jugendforums und Material zur öffentlichkeitswirksamen Bekanntmachung des Jugendforums als Ansprechpartner für interessierte Jugendliche zur Verfügung stehen. Dazu gehören die heute üblichen Werbeträger wie Flyer, Visitenkarten, Aufkleber oder die jugendgemäße Gestaltung der Internet-Homepage. Die Öffentlichkeitskampagne diene darüber hinaus der Gewinnung neuer Mitglieder, da viele Gründungsmitglieder zwischenzeitlich durch Studium oder Ausbildung Magdeburg leider verlassen mussten und somit auch im Jugendforum nicht mehr aktiv mitwirken können.

Eingehend auf die Bemerkung, dass der Anteil an Werbemittel, den die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen hat, zu hoch sei, und ein strenger Maßstab bei der Ausgabe für Werbemittel anzusetzen ist, sind die Fragen zu klären „Wie hoch können Werbemittel angesetzt werden?“ und „Gibt es hierfür entsprechende Richtlinien/Vorgaben?“ Die Basecaps z. B. dienen nicht als Werbemittel für das Jugendforum, sondern der Ausweisung der beteiligten Kinder als Spielplatztester und gleichzeitig als Sonnenschutz, da die Kindergruppen teilweise über einen längeren Zeitraum die städtischen Spielplätze genauer unter die Lupe nahmen.

PF 32/05 **Amt 66**

Das Amt 66 hat bei der Bearbeitung der Vorhaben „Westelbischer Radweg zwischen Fürstenwall und Gesellschaftshaus in Magdeburg – Baulos 1 und 2“ und „Ausbau Dorfstraße 2. BA, 2. Teilbereich“ den § 26 Abs. 1 GemHVO, wonach Ausgaben erst dann getätigt werden dürfen, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert, nicht beachtet.

Westelbischer Radweg

Zur Schaffung eindeutiger Zuständigkeiten des ostelbischen als auch des westelbischen Radweges wurden diese aus der Baulast des Amtes 23/Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg in die Baulasträgerschaft des Amtes 66 übergeben. Das Amt 66 war nunmehr gefordert die noch bestehende Radweglücke(Nebau) möglichst noch im Jahr 2005 zu realisieren. Dies konnte aus dreierlei Gründen nicht erfolgen:

- 1. Eine ABM-Maßnahme der GISE erbrachte nicht rechtzeitig die erforderliche Baufreiheit.*
- 2. Erforderlich gewordene Projektänderungen zur Beherrschung der Höhendifferenz zwischen dem Fürstenwall und dem Radweg behinderten den Einbau innerhalb des Bauloses 1.*
- 3. Eine lang anhaltende Winterperiode beeinflusste erheblich die Vorbereitungsleistungen des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg über ABM.*

So konnte im August mit großem Erfolg nur das Baulos 2 realisiert werden, für das Baulos 1 bestand nicht die Chance der Realisierung. Aus diesem Grunde haben wir zu gleichen Konditionen diesen Auftrag zur Befestigung der uns zwischenzeitlich auch übergebenen ländlichen Wege in Magdeburg Nord verlagert.

Das Amt 66 bittet, die unvorhersehbaren Hindernisse im zügig gewollten Bauablauf des westelbischen Radweges und die damit verbundene Mittelumverteilung zu entschuldigen. Derartige fehlerhafte Entscheidungen werden in Zukunft keine Berücksichtigung mehr finden.

Vorauszahlung an die Firma BNP Barleber Naturstein - BV: Dorfstraße HHSt. 2.63003.950000.6-82

Die Sachbearbeiter der einzelnen Haushaltsstellen müssen im laufenden Haushaltsjahr – meist schon im April – eine Einschätzung der Einzelbauvorhaben zum 31. 12. abgeben. Oft ist zu diesem Zeitpunkt der Haushalt noch nicht freigegeben und Terminketten der Realisierung nicht eindeutig bestimmbar.

Für die Dorfstraße wurde eine 95 %ige Erfüllung zum Jahresende eingeschätzt.

Der SAM beauftragte den Kanalbau zum 03.06.05 mit einer 4-monatigen Bauzeit. Daran sollten die Arbeiten des Tiefbauamtes mit Baubeginn 03.11.2005 anschließen.

Nach der Auftragserteilung am 02.11.2005 wurde ersichtlich, dass die Vorleistungen der Träger öffentlicher Belange (Kanalbau, Gas, Elt, Trinkwasser und die dafür erforderlichen Hausanschlüsse) einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als geplant, so dass sich der Baubeginn der Straße auf den 08.12.2005 verschob.

Da die Ämter im August 2005 bereits die Prognose der zu erwartenden Haushaltsausgabereise abgeben mussten, wäre es im Okt./Nov. nur mit einer Erhöhung der HAR möglich gewesen, diese zu korrigieren. Da dies nicht gewollt war, wurde mit dem Baubetrieb im Dez. 2005 eine Vorauszahlung vereinbart und die Leistungen sofort im Frühjahr 2006 abgearbeitet.

Entsprechend der Prüffeststellung wird in Zukunft nach Haushaltsrecht verfahren.

PF 33/05 Amt 66

Durch die vom Amt 66 für die Vorauszahlungen an die Firmen EUROVIA VBU GmbH für das Vorhaben „Westelbischer Radweg zwischen Fürstenwall und Gesellschaftshaus in Magdeburg“ und BNP Barleber Naturstein - und Pflasterarbeiten für das Vorhaben „Ausbau Dorfstraße 2. BA, 2. Teilbereich“ nicht vertraglich vereinbarte Verzinsung könnte der Stadt bis zum 20.06.2006 (Prüfungsende) ein Schaden von ca. 10.000 EUR entstehen.

Aufgrund der Mittelumverteilungen entfiel die Sicherung der Baustellen über die Winterzeit (Zufahrten gewähren, Befahrbarkeit herstellen, Winterdienst und Absperrung der Trasse sowie anteilige BE-Kosten für die Vorhaltung über diesen Zeitraum).

Da die Arbeiten sofort nach der Frostperiode wieder aufgenommen wurden, konnten die Bürgschaften entsprechend des Baufortschrittes verringert und abgelöst werden. Die in den Prüffeststellungen ermittelten Zinshöhen sind in erheblich niedriger Höhe anzusetzen (max. 2-3 Tsd. EUR). Gleichzeitig rechnen sich diese gegen die Kosten der Wintersicherung auf, so dass hier für die Stadt kein Schaden entstanden ist.

Die Prüffeststellung wird in Zukunft beachtet und entsprechend der Feststellungen ordnungsgemäß umgesetzt.

PF 34/05 Amt 66

Das Amt 66 hat mit der Buchung von Ausgaben für Investitionen im Verwaltungshaushalt gegen Pkt. 6 der Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen verstoßen, wonach Ausgaben für Investitionen im Vermögenshaushalt auszuweisen sind.

Bahrendorfer Straße

Die Bahrendorfer Straße sollte aufgrund der dort angesiedelten Altersheime und medizinischen Einrichtungen, in denen ältere, kranke und behinderte Menschen verkehren, aus der Haushaltsstelle „Behindertengerechtes Bauen“ finanziert werden. Die Realisierung erfolgte in entsprechender Auftragshöhe noch 2004, die Endabrechnung erfolgte abschließend erst 2005. Zeitgleich wurde die Haushaltsstelle 2.63002.950000.8 – 43 für 2005 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung komplett auf Null gesetzt. Die noch fälligen Zahlungen, zu denen die LH MD aber verpflichtet war, mussten geleistet werden. Aus diesem Grund wurden die als Pflichtausgaben deklarierten Zahlungen aus dem Verwaltungshaushalt geleistet.

Parkplatz Am Rathaus

Die Parkplatzbefestigung nach Abriss des Verwaltungsgebäudes östlich des Otto-von-Guericke-Denkmal oblag dem KGM. Ursprünglich wurden 10,0 Tsd. EUR veranschlagt. Das damit hergestellte Objekt war ein Provisorium, das an so prädestinierter Stelle nicht vertretbar war. Im Rahmen der Bitte um Amtshilfe hat Amt 66 dann die Bautätigkeit in Regie genommen, den notwendigen Schwarzdeckeneinbau beauftragt und zur Ausführung gebracht.

Mittel aus dem Vermögenshaushalt standen uns zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung, so dass Amt 66 im Interesse der Stadt und zu Gunsten der Nutzer dieses Parkplatzes die Finanzierung aus dem Verwaltungshaushalt vornehmen mussten.

Entsprechend der o.g. Prüffeststellungen wird in Zukunft nach Haushaltsrecht verfahren.

Ersatzbau Brücken Wiesengraben und Eulegraben im Zuge Straße Am Busch HHSt.: 1.63000.511000.5-02 Unterhaltung der Brücken, Durchlässe

Entsprechend Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen ist für die Tiefbaumaßnahmen unter 6.4.1 der Bezug zu 6.3.1. – Hochbaumaßnahmen vorgenommen. Im Weiteren werden unter Tiefbaumaßnahmen nur die Straßenbaumaßnahmen beschrieben.

Unter 6.3.3 sind die Ausgaben für den Verwaltungshaushalt beschrieben (... unabhängig von der Größenordnung... in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten... durch gewöhnliche Nutzung... veranlasst und regelmäßig wiederkehren).

Für die Maßnahmen der Brücken- und Ingenieurbauwerke gelten eigenständige umfangreiche Regelwerke zu deren Verwaltung.

Entsprechend dem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (ARS 26/2001) erfolgte eine Definition der einzelnen Maßnahmen bei Brücken- und Ingenieurbauwerke.

Zur baulichen Erhaltung der Bauwerke / des Anlagevermögens zählen die:

Instandsetzung: Bauliche Maßnahmen größeren Umfanges, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes (Verkehrssicherheit, Standsicherheit, Dauerhaftigkeit lt. DIN 1076) eines Bauwerkes oder seiner Einzelteile dienen.

Erneuerung: Ersatz von ganzen Bauwerken bzw. Bauwerksteilen durch Abbruch und Neubau, durch die die volle Gebrauchsfähigkeit (Verkehrssicherheit, Standsicherheit, Dauerhaftigkeit lt. DIN 1076) wieder hergestellt wird (Erhaltung

des Anlagevermögens 1:1 ohne Verstärkung: ...zur Erhöhung ... bzw. Umbau: zur Erweiterung...).

Entsprechend den Regelwerken der Sammlung Brücken- und Ingenieurbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist im Rahmen der Verwaltung der Bauwerke folgendes verfügt:

„Die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit für die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit der Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen einzustehen. Hierfür ist ein Qualitätsmanagementsystem erforderlich, das die Ingenieurbauwerke von der Planung über den Bau und die Erhaltung bis zu ihrem Nutzungsende einschließlich ihrer Entsorgung erfasst. Die regelmäßige und fachkundige Bauwerksprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil für die Phase „Erhaltung“ in diesem Qualitätsmanagementsystem für Ingenieurbauwerke.“

Als Untersetzung der Zusammenhänge von Arbeitsaufgaben in der Bauwerksverwaltung sind 4 Fachbereiche vorgegeben:

- 1. Verwaltung (Datenbanken und Fortschreibung bei Zustandsveränderung) und Prüfung (Standsicherheit; Verkehrssicherheit; Dauerhaftigkeit),*
- 2. Planung und Entwurf (der Instandsetzungsmaßnahmen auf Basis der Prüfergebnisse,*
- 3. Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur laufenden jährlichen Sicherstellung des Gebrauchswertes (Standsicherheit; Verkehrssicherheit; Dauerhaftigkeit),*
- 4. Durchführung von baulichen Maßnahmen (Umsetzung der Mangelbeseitigung).*

Der finanzielle Umfang zur Verwaltung/ Unterhaltung des Anlagevermögens an den Brücken- und Ingenieurbauwerken ist zur Beibehaltung, nicht Veränderung/ Erhöhung, des Anlagevermögens originär dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen.

Die ermittelten Schäden aus der Verwaltung/ zyklischen Prüfung der Bauwerke sind (unabhängig der Größenordnung) planerisch zu bearbeiten, um Schadensursachen zu erkennen, zukünftig zu verhindern und auch eventuelle Auswirkungen abschätzen zu können, um prophylaktisch eine nachhaltige Unterhaltung vornehmen zu können und nicht nur Schäden zu überdecken und somit in kurzen Zeitabständen wiederum finanzielle Mittel aufwenden zu müssen.

Im Zuge dieser planerischen Analyse ist entsprechend der Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/ Erneuerungsmaßnahmen für Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ) qualitativ zu untersuchen, welche Maßnahme wirtschaftlicher ist: Instandsetzung oder Ersatzneubau. Hierbei ist ausschließlich auf die 1:1 Erhaltung des Verkehrswertes, nicht auf vorgenannte Verstärkung/ Umbau/ Erweiterung abzustellen.

Ist auf Grund des Alters des speziellen Bauwerkes, seines baulichen Zustandes in Verbindung der notwendigen Aufwendungen festzustellen, dass keine nachhaltige längerfristige Sicherstellung der Verkehrssicherheit, Standsicherheit, Dauerhaftigkeit (umfangreiche Untersuchungs- und Berechnungsvorgaben) des notwendigen Verkehrswertes zu erzielen bzw. ein Ersatzneubau wirtschaftlicher ist, dann ist, wie einleitend mit ARS 26/2001 dargestellt, auch eine Ersatzerneuerung vorzunehmen.

Diese 1:1 Erneuerung stellt einen Ersatz als wirtschaftlichere Variante gegenüber laufenden weiteren kostenintensiven Unterhaltungen und Instandsetzungen dar.

Entsprechend der Ablöserichtlinie der Erhaltungskosten in Verbindung mit Straßenbrücken nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz ist dieser Umstand detailliert dargestellt unter § 14 (2.3 - Erhaltung)

konkretisiert: ..., sondern die Erhaltung beschränkt sich allein auf die Maßnahmen, den gegebenen Zustand durch „laufende“ Unterhaltung zu erhalten, gegebenenfalls durch Erneuerung. Es fallen darunter die Maßnahmen, die durch die Abnutzung (siehe Gliederung, Gruppierung Pkt. 6.3.3 ...gewöhnliche Nutzung... Anmerk.) erforderlich werden, also die Ausbesserung zur Erhaltung der normalen Benutzbarkeit... und die Erneuerung (OVG Hamburg, VkB1. 1971 S. 31),...die Erneuerung ist grundsätzlich ein Teil der Unterhaltung, und zwar mit Recht der laufenden Unterhaltung. Unterhaltung ist Verwaltungs(haushalts)umfang.

Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist ebenfalls zu untersuchen, ob unter der zu berücksichtigenden zukünftigen Verkehrsentwicklung an selbiger Stelle ein Umbau oder eine Erweiterung „Sowieso“ vorgesehen ist. Sollte letzteres der Fall sein, dann handelt es sich um eine Änderung und um investive Maßnahmen. Hierbei ist dann eine vorausgehende Unterhaltung/ Instandsetzung im gegebenen Zustand nicht vorzunehmen, sondern im Rahmen der möglichen Restnutzungsdauer unter Einschränkungen der Nutzungsfähigkeit die Änderung weiter zu planen. Insofern ist über die Pflichtaufgabe der Verwaltung und Prüfung der Bauwerke eine Vorplanung im Rahmen des Verwaltungshaushaltes vorzunehmen. Mit der Entscheidung über die Ergebnisse der Vorplanung wird dann festgelegt, in welcher „Schiene“ die Maßnahme weiter fortgeführt wird (Instandsetzung /Erneuerung im gegebenen Verkehrswert = Verwaltungshaushalt oder Änderung /Umbau / Erweiterung mit neuem Verkehrswert = Vermögenshaushalt ; Änderung Anlagevermögen).

Eine Unterlassung von Instandsetzung / Erneuerung bedeutet eine Unterlassung einer Pflichtaufgabe nach dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt.

Sollten diese Aufgaben nicht wahrnehmbar sein, sind die Straßen (StrG LSA §9 (2)), im speziellen Fall die Bauwerke, durch Beschilderungen als nicht verkehrssicher (Benutzung auf eigene Gefahr) zu kennzeichnen. Hierüber ist die obere Straßenverkehrsbehörde zu informieren, da auch Bundesfernstraßen und Autobahnumleitungen betroffen sind.

Im Fall einer als notwendig erachteten Erneuerung und nicht Durchführung dieser Maßnahme bedeutet dies eine Vollsperrung eines Verkehrsweges.

Vorgenannte Ausführungen sind alleinig aus der technischen Sicht der Verwaltung der Ingenieurbauwerke im Umgang mit dem vorliegenden Vorschriften- und Regelwerk zur Einhaltung der Pflichtaufgaben in diesem Aufgabenfeld vorgenommen.

Diese detaillierte Untersetzung in den Gliederungen und Gruppierungen in den Haushaltsplänen ist dort leider nicht vorgenommen.

Dennoch treffen die Grundsätze zu:

Beibehaltung des Anlagevermögens / Verkehrswertes im Rahmen des Erhaltungsaufwandes = Verwaltungshaushalt;

Änderung des Anlagevermögens Verkehrswertes im Rahmen Umbau / Erweiterung = Vermögenshaushalt.

Bei diesen allgemeinen Formulierungen sind sicherlich diverse Überschneidungen zu verzeichnen, da bei der Verwaltung von Ingenieurbauwerken auf Basis der umfänglichen pflichtgemäß zu berücksichtigenden Regelwerke und Vorschriften nie auf den speziellen Einzelfall allgemein abzustellen ist.

Damit können die Einzelfälle (jedes Ingenieurbauwerk stellt ein Unikat am jeweiligen Ort für den jeweiligen Verkehrswert dar) nicht scharf abgegrenzt und jeder Verwaltungsvorschrift eindeutig zugeordnet werden. Dies betrifft gleichfalls die Abgrenzungen im Rahmen der Verkehrsbedeutung der

Straßenkategorie in Verbindung mit der Möglichkeit der Förderung oder der klaren Ausgrenzung von Maßnahmen, wobei die Kommune ihre alleinige Verantwortung tragen muss.

Bei den im Prüfbericht aufgezeigten 2 Bauwerken handelt es sich um wirtschaftlichere Ersatzbauten gegenüber den ursprünglich beabsichtigten Instandsetzungen ohne Änderung des Verkehrswertes oder Erweiterung im Bestand der Straße bei Beibehaltung der Nutzungseigenschaften.

Im Zuge der Prüfung und Planung im Rahmen des Verwaltungshaushaltes war diese Maßnahme im Rahmen des Verwaltungshaushaltes fortzuführen und zu beenden.

Sicherlich sind auch bei den vielfältigsten Verwaltungsvorschriften ebenfalls Widersprüchlichkeiten gegenüber anderweitig geltenden Vorschriften zu verzeichnen.

Der Problembereich kann an Hand von den jeweiligen Einzelbeispielen aus der Vergangenheit und auch bei den zukünftigen Maßnahmen beliebig diskutiert werden, sprengt aber den Rahmen der hier vorgenommenen kurzen Darlegungen der Zusammenhänge und des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Verwaltung der Ingenieurbauwerke.

Die Diskussion der finanziellen Ausstattung im Vermögenshaushalt und/oder vollumfänglich im Verwaltungshaushalt für die pflichtgemäße Erfüllung der Sicherstellung der Verwaltung der Ingenieurbauwerke erfolgte bereits in den letzten Jahren und wird sich sicherlich an weiteren Einzelfällen nachfolgend ebenfalls ergeben.

Es sei darauf verwiesen, dass in den zurückliegenden Jahren der Vermögenshaushalt für die Ingenieurbauwerke zu Null gestellt wurde, damit sind keine Ertüchtigungen in Verbindung mit notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht, da Umbaumaßnahmen (Fördermittelkriterien) in Verbindung mit notwendigen Unterhaltungen dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind. D.h. notwendige Unterhaltungen sind somit bei verknüpften Maßnahmen nicht möglich.

Die Konsequenz hieraus ist die unabweisable Nutzungseinschränkung der Verkehrsbauwerke mit unter Umständen der Vollsperrung des Straßenzuges obwohl die Straße in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand ist.

Das heißt, sollten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ohne Differenzierung alle baulichen Maßnahmen an Ingenieurbauwerken ausschließlich dem Vermögenshaushalt zugeordnet werden, können die technischen Pflichtaufgaben im Rahmen der dort gesehenen verwaltungshaushaltstechnischen Zuordnung nicht mehr erfüllt werden.

Zukünftig werden die Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung eingehalten (Trennung zwischen Vermögens- und Verwaltungshaushalt).

4.5.2 Sachliche und rechnerische Begründung der Rechnungsbeträge

PF 35/05 FB 01

In mehreren Fällen wurden Ausgaben für das betriebliche Gesundheitsmanagement (Dez. I) geleistet, deren Belege den Hinweis auf den Verwendungszweck nicht enthalten.

Durch die Prüfung wurde festgestellt, dass in mehreren Fällen Ausgaben für das betriebliche Gesundheitsmanagement geleistet wurden, deren Belege den Hinweis auf den Verwendungszweck nicht enthalten. Hierbei handelt es sich um Kassenbelege (z.B. Kauf von Gutscheinen), die keinen eindeutigen Verwendungszweck aufzeigen.

Zukünftig werden die Ausgaben vorschriftsmäßig belegt und begründet.

PF 36/05 BG III

Die aus dem Dezernat III zur Prüfung vorgelegten Belege enthalten nicht in jedem Fall die für eine Prüfung erforderlichen Angaben.

Inbesondere die Ausgabebelege (UA 79100) mit dem Vermerk „Investorenbetreuung“ (Belege über Geschäftsessen) waren nicht mit den erforderlichen Angaben, wie Anzahl der Personen, Firma o. Ä. versehen.

Zukünftig sollten die Belege alle für eine Prüfung erforderlichen Angaben enthalten.

Zur Investorenbetreuung zählt die Bereitstellung von Getränken (Wasser, Kaffee) bei Gesprächen des Beigeordneten in den Diensträumen der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Einladungen zum Geschäftsessen bei Veranstaltungen/ Investorengesprächen. Künftig werden die erforderlichen Angaben, wie Anzahl der Personen, Fa. o. Ä. auf den Ausgabebelegen bzw. Rechnungen vermerkt.

PF 37/05 FB 03

Die zur Prüfung erforderlichen Belege des FB 03 – KGM (Unterhaltung Hochbauten Jugendamt) wurden dem RPA nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung war die zuständige Sachbearbeiterin aus krankheits- bzw. urlaubsbedingten Gründen nicht anwesend. Leider wurden im Rahmen der Vertretung die erforderlichen Belege nicht sofort bzw. voll umfänglich für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Fall wurde bereits ausgewertet und für die Zukunft entsprechende Anweisungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vertretung getroffen.

Zur Ablage ist festzustellen, dass diese nach Unterabschnitten und Kostenträger (Gebäude) und innerhalb der Kostenträger nach Gruppierungen geordnet ist. Entsprechend § 35 GemKVO ist nach Buchungsstelle abzulegen. Die Buchungsstelle beinhaltet den jeweiligen Unterabschnitt und die Gruppierung. Auf Grund der Facility-Management-orientierten Spezifik, dem Erfordernis der gebäudebezogenen Kostenabrechnung und der Sicherstellung der gebäudebezogenen Kostentransparenz ist die Buchungsstelle hier um den Kostenträger ergänzt bzw. erweitert. Ein Verstoß gegen die GemKVO wird daher nicht gesehen.

PF 38/05 Amt 50

Den Kassenanordnungen des Amtes 50 waren oftmals weder die Unterlagen beigelegt, aus denen sich der Zahlungsgrund (begründete Unterlagen) ergibt, noch war auf den Anordnungen vermerkt, wo die begründeten Unterlagen abgelegt sind, obwohl dies gemäß § 35 Abs. 1 GemKVO i. v. m. VV- GemKVO zu § 35, Pkt. 3 gefordert wird.

Laut Verfügung zur Einhaltung und Umsetzung der §§ 35 und 36 GemKVO LSA bei Anwendungen der dezentralen Form der Datenerfassung im BKF – Verfahren verbleiben die begründenden Unterlagen der Kassenanordnungen bei der anordnenden Stelle.

Da die begründenden Unterlagen oftmals Fallbezogen sind, werden sie in den Akten der Hilfeempfänger/in den Unterlagen des Sachgebietes aufbewahrt. Um den Bezug zwischen Originalrechnung und zahlungsbegründenden Unterlagen, der lt. RPA nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand herzustellen ist, wurde festgelegt, dass ab sofort der Name oder das Aktenzeichen des Hilfeempfängers Bestandteil der Originalrechnung sind.

PF 39/05 Amt 51

Die Prüfung im Jugendamt führte zu dem Ergebnis, dass

- **Auszahlungsanordnungen z. T. keinen Verwendungszweck enthielten,**
- **Ausgaben nicht dem entsprechenden Budget zugeordnet wurden.**

Der auf den Auszahlungsanordnungen fehlende Verwendungsnachweis wird zukünftig immer eingetragen. Aus Sicht des Amtes 51 sind bei der dezentralen Erfassung die Rechnungsnummer und die Kundennummer vorrangig, weil diese als codierter Zahlungsgrund für den Empfänger bestimmt sind. Bei Auslösung der Aufträge im Amt war in jedem Fall zu erkennen, wofür die Gegenstände angeschafft wurden.

Ausgaben, die im Rahmen der 1.200-Jahr-Feier geleistet wurden, wurden durch das Jugendamt nicht dem entsprechenden Budget zugeordnet.

Im UA 45100 wurden Ausgaben für ein Kinderfest, das im Rahmen der Festlichkeiten zur 1.200-Jahr-Feier durchgeführt wurde, in Höhe von 16.800,00 EUR gebucht. Eine Zuordnung zu den Gesamtausgaben für die 1.200-Jahr-Feier erfolgte nicht.

In der Abt. 51.2 war aus nachfolgend benannten Gründen nicht bekannt, dass es bei diesem Kinderfest eine Zuordnung zu den Gesamtausgaben für die 1.200-Jahr-Feier hätte geben müssen. Zukünftig werden solche Besonderheiten im Vorfeld abgeklärt.

Im Jahr des Jubiläums ersetzt das hier benannte Kinderfest die Veranstaltungen, welche das Jugendamt jährlich anlässlich des Volksfestes am 1. Mai und des Internationalen Kindertages am 1. Juni in der Landeshauptstadt Magdeburg durchführt. Zu Gunsten des großen Stadtjubiläums wurde auf die Aktionen größtenteils verzichtet und das Fest zum Internationalen Kindertag wurde unter die Thematik „Magdeburg zwischen Gestern und Heute – Junge Menschen erleben ihre Stadt“ gestellt. Die Rahmenziele lauteten:

- *Thematisierung der Geschichte Magdeburgs in besonderer Weise,*
- *Bogen schlagen zur Zukunft und zur Gegenwart,*
- *Stärkung der Identifikation der Magdeburger mit ihrer Stadt,*
- *Bündelung vorhandener Ressourcen, Synergien schaffen, Nachhaltigkeit erzeugen.*

Um die Kosten eindeutig dem Projekt zuordnen zu können, wurde als Buchungsbezeichnung „MD 1200“ gewählt.

4.5.3 Einhaltung des Haushaltsplans

PF 40/05 BG III

Aus der Hst. 1.79100.588000 wurden in einem Fall Ausgaben in Höhe von 3.456,80 EUR getätigt, obwohl die entsprechende Aufgabe nicht dem Dezernat III zugeordnet ist.

Die Bannerwerbung zum Hinweis auf das Jubiläumsjahr ist vom Dezernat III finanziert worden. Die Finanzierung erfolgte komplett durch das Dezernat, weil das anzuschaffende Bannerbefestigungssystem eine dauerhafte Stadtwerbung über das durch das Büro 12hundert begleitete Veranstaltungsjahr 2005 hinaus gewährleistet. In 2006 warb das System bereits für das Magdeburger Jahr der Wissenschaft sowie aktuell für die Ausstellung Heiliges Römisches Reich. Da das Dezernat die Folgenutzung des Systems koordiniert, erfolgte die Finanzierung der Erstanschaffung durch das Budget des Dezernates.

PF 41/05 BG III

Für das „3. Sommerfest des Landes Sachsen-Anhalt und Workshop in Ausschuss der Regionen in Brüssel“ wurden im Jahr 2005 insgesamt 113.712,92 EUR ausgegeben, 13.712,92 EUR mehr als geplant.

Die Vorbereitung des Sommerfestes der Region Magdeburg in Brüssel ist durch das Wirtschaftsdezernat vorbereitet worden. Die Regionalkonferenz Magdeburg hatte im Vorfeld die Entscheidung getroffen, dieses Fest zu finanzieren, aufgrund des 1200 jährigen Jubiläums der Landeshauptstadt im Jahr 2005 war klar, dass das Fest einen überwiegenden Bezug auf die Landeshauptstadt haben würde und daher der überwiegende Teil der Kosten durch die Landeshauptstadt zu tragen ist. Leider haben einige der in der Regionalkonferenz beteiligten Landkreise (JL, SBK, BÖ nur über Beitrag Gemeinde Sülzetal) keinen finanziellen Beitrag zum Sommerfest geleistet. Die Finanzierungsplanung der Veranstaltung ist dadurch verkompliziert worden.

Die Durchführung einer Großveranstaltung am Abend mit deutlich über 1000 Gästen, der am Folgetag durchgeführte wissenschaftliche Workshop zum Wissenschaftsstandort Magdeburg im Palais der Regionen mit rund 100 Teilnehmern sind komplexe, logistisch aufwendige und in ihrem Ablauf nicht vollständig vorhersehbare und planbare Veranstaltungen, die in diesem Fall erschwerend, auch noch im Ausland stattfanden.

Die Kalkulation des Kostenrahmens war daher mit erheblichen Unwägbarkeiten erfolgt, die sich in der Endphase der Veranstaltungsvorbereitung in Teilen als nicht komplett einhaltbar erwiesen. Die Veranstaltung war bei Bekanntwerden der Mehrkosten bereits in weiten Teilen durchstrukturiert, kostenentlastende Änderungen wären nur noch unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen an bereits gebuchte Künstler möglich gewesen. Einsparmöglichkeiten wurden aber, soweit unter Beibehaltung eines notwendigen Veranstaltungsstandards möglich, realisiert. Leider konnte der Kostenrahmen dennoch nicht komplett eingehalten werden.

PF 42/05 BG III

Der für den gemeinsamen Abendempfang des Oberbürgermeisters und des Ministerpräsidenten des LSA anlässlich des *fourth environmental forum in Magdeburg* mittels einer Vereinbarung mit der Staatskanzlei vorgesehene finanzielle Rahmen wurde um 3.388,40 EUR überschritten.

Die Durchführung einer Großveranstaltung mit über 200 Teilnehmern ist eine in ihrem Ablauf nicht vollständig vorhersehbare und planbare Veranstaltung. Die Rahmenvereinbarung mit dem Land sah eine limitierte Kostenübernahme bis zu einer Budgetobergrenze vor, die leider aufgrund kurzfristig eintretender nicht vorhergesehener Ereignisse überschritten wurde. Dem Wirtschaftsdezernat ist es aber gelungen nicht geplante Mehreinnahmen in Höhe von 1.000,- € zu generieren, die zumindest eine Teilkompensation des angemahnten Betrages gewährleistet.

PF 43/05 FB 41

Die LHM, Team IV/2 - Gesellschaftshaus, reichte an den Arbeitskreis „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e. V. 2.938,87 EUR mehr aus, als vereinbart war.

Entgegen der Darstellung wurde die Vereinbarung ihrem Inhalt entsprechend umgesetzt. Die Veranstaltungspartner beteiligten sich mit den vertraglich geregelten Kostenanteilen an den Telemann-Sonntagsmusiken.

Vom kategorischen Ausschluss einer weiteren Kostenbeteiligung (siehe § 4 des Vertrages vom 3. Januar 2005) wurde auf der Basis der vom Arbeitskreis „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg dargelegten Umstände Abstand genommen. Die zusätzliche Kostenbeteiligung erfolgte auf dem Wege eines „Antrages“. Zu prüfen war, ob die Landeshauptstadt Magdeburg im Wesentlichen ausbleibende Sponsoringleistungen ausgleichen könne.

Erst zum Ende des IV. Quartals zeichnete sich ab, dass die von den Veranstaltern geplanten Sponsorenleistungen nicht zu erreichen sind, trotz intensiver Sponsorengespräche. Da der Vertrag eine zusätzliche Übernahme von ausgebliebenen Sponsorenleistungen nicht ausschließt, wurde dem Antrag zugunsten der Reihe "Telemann-Sonntagsmusiken", die die Landeshauptstadt Magdeburg mit veranstaltet, stattgegeben.

PF 44/05 Amt 50

Der Planansatz der Hst. 1.41030.730100.2 (HLU - einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen a. v. E.), Amt 50, in Höhe von 34.500,00 EUR wurde um 177.793,07 EUR überschritten.

Bei der Planung für das Jahr 2005 wurden in der Position einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen Ausgaben für Bestattungskosten, wofür die LHM gemäß § 74 SGB XII zuständig ist, nicht berücksichtigt. Die Erfüllung dieser Ausgaben lag bei 86.722 EUR. Weiter sind in dieser Hst. Ausgaben für Schuldnerberatungskosten in Höhe von 32.059 EUR enthalten, die in die HHst. 1.41030.730300.8 hätten umgebucht werden müssen. Zusätzlich kam es zu einem Anstieg von Ausgaben nach § 107 BSHG. Hier wurden verstärkt Forderungen gegenüber der Stadt von anderen Städten und Gemeinden aufgemacht. Diese Position ist nicht real planbar.

PF 45/05 Amt 50

Schuldnerberatungskosten in Höhe von 32.058,99 EUR wurden in der Hst. 1.41030.730100.2 (HLU - einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen a. v. E.) gebucht, obwohl für derartige Ausgaben gesonderte Haushaltsstellen zu bebuchen gewesen wären.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung, dass mit Inkrafttreten des SGB II und SGB XII eine Trennung der Schuldnerberatungskosten nach den jeweiligen Gesetzmäßigkeiten erfolgen sollte, erfolgten zunächst die Buchungen in der Haushaltsstelle 1.41030.730100.2. Im Laufe des Jahres erfolgte die Korrektur und zum Teil Umbuchungen in die dafür gebildete Haushaltsstelle 1.41030.730300.8. Insgesamt hätten noch 32.058,99 EUR umgebucht werden müssen. Die aufgeführte Differenz in Höhe von 34.477,63 EUR zu 32.058,99 EUR erklärt sich wie folgt. Die Abrechnung des DPWV für Februar 2005 wurde mit dem Sachkonto 1.41030.7301002-01 angegeben, jedoch durch die Haushaltssachbearbeiterin richtig auf das Sachkonto 1.41030.730300.8 gebucht. Von daher ist der anscheinende Differenzbetrag in Höhe von 2.418,64 EUR erklärbar. 2006 erfolgt die korrekte Zuordnung.

PF 46/05 Amt 50

In der Hst. 1.41040.730000.3 (Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger - Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.) wurden im Haushaltsjahr 2005 Ausgaben für Mietschulden i. H. v. 177.249,18 EUR gebucht, obwohl für diese Haushaltsstellen im Haushaltsplan des Jahres 2005 kein Haushaltsansatz gebildet wurde.

Die Haushaltsplanung für 2005 wurde im Juni 2004 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die rechtlichen Bestimmungen des SGB II nicht hinreichend bekannt. Auswirkungen, die für die Planung des Haushaltes relevant waren, wurden nicht erkannt. (Angenommen wurde, dass die HHst., aus der bis Ende 2004 die Beihilfegewährung nach dem BSHG erfolgte, ab 2005 für Leistungen aus dem SGB II

genutzt wird. Da die Gewährung von Beihilfen im SGB II jedoch ausgeschlossen war, wurden keine Mittel geplant).

Auch mit der Planung für das Haushaltsjahr 2006 wurde die Notwendigkeit einer Korrektur nicht erkannt, da von einer Verschiebung der Ausgaben auf die Hst. 1.48200 ausgegangen wurde. Perspektivisch ist ebenfalls von Planansätzen auszugehen, die in der Praxis nicht mehr umsetzbar sind. Verschiebungen unter den UA 1.41040 und UA 1.48200 werden auftreten, da die rechtlichen Bestimmungen ab 04/06 und erneut ab 08/06 geändert wurden.

4.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

PF 47/05 **FB 03 m. FB32/FB 40**

Die Ämter 32 und 40 haben bei der Bearbeitung der Vorhaben „Instandsetzung von Räumen im Neuen Rathaus für den Stadtordnungsdienst“ und „Planungsleistungen für den Neubau der Nebenplätze im Ernst-Grube-Stadion“ gegen § 97 GO LSA verstoßen, indem ohne vorherige Sicherstellung der Mittel Leistungen oder Auszahlungen beauftragt wurden.

Im Zuge der Entscheidungsfindung zur Unterbringung der Verwaltung fiel im Mai 2005 die OB - Entscheidung, dass das voraussichtlich ab September 2005 freigezogene Neue Rathaus (Termin der Fertigstellung des Alten Rathauses) mit den Teilen des FB 32, die damals in den Objekten Jean - Burger - Straße 11, Humboldtstraße 4 und Saalestraße 30 ihren Dienstsitz hatten, zu belegen. Diese Entscheidung beruhte auf wirtschaftlichen Prämissen, wie der Einsparung der Miete für das Objekt Jean - Burger - Straße 11 und der sonstigen Bewirtschaftungskosten für die genannten Objekte.

Die neue Nutzung des Objektes Neues Rathaus zeichnet sich im Wesentlichen durch eine erheblich höhere Mitarbeiterbelegung aus. Bei diesen Mitarbeitern handelt es sich um Einsatzkräfte des Stadtordnungsdienstes. Diese Situation machte bauliche Anpassungen in der Raumnutzung zwingend notwendig. So sind für diese Nutzung Umkleide- und Duschräume erforderlich. Weiterhin wurde eine Erweiterung der Lager- und Archivflächen notwendig. Die für diese Anpassungen erforderlichen Bauleistungen ergaben Baukosten, die entsprechend den Vergaberichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg nicht freihändig zu vergeben sind. Weiterhin erbringt eine öffentliche Ausschreibung solcher Leistungen in der Regel die wirtschaftlichsten Angebote. Um dennoch den Baubeginn für November 2005 zu gewährleisten, machte es sich erforderlich die Ausschreibungsverfahren Ende September 2005 zu beginnen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Kündigung des Mietvertrages für das Objekt Jean-Burger-Straße 11 drei Monate vor Quartalsende erfolgen musste. D. h. um weitere Mietzahlungen für das erste Quartal 2006 in Höhe von 18.000 EUR zu vermeiden, musste der Mietvertrag ebenfalls im September 2005 gekündigt werden. Parallel zu den Ausschreibungsverfahren wurde durch den FB 32 innerhalb des Dezernates I eine Deckungsquelle gesucht. Eine mögliche Deckungsquelle war bekannt und musste noch nach ihrer verbindlichen Höhe bestimmt werden. Die damit zusammenhängenden Vorgänge machten eine Antragstellung erst Ende November 2005 möglich. Somit führte die vorgezogene Ausschreibung zur Vermeidung von Mehrausgaben und stellt die wirtschaftlichste Verfahrensweise dar.

Mit dem Beschluss zum Neubau des Stadions wurde auch die Neugestaltung der Nebenplätze im Areal des ehemaligen Ernst-Grube-Stadions beschlossen. Diese gehören nicht zum Gebiet des Baukonzessionärs und werden von der Stadt für die Trainingsbedingungen des Leistungs- und Vereinssports vorgehalten.

Für die Neugestaltung der Rasenplätze und die Errichtung von Kunstrasenplätzen wurde vom Land zum damaligen Zeitpunkt eine 100 %ige Förderung dieses Vorhabens in Aussicht gestellt.

Die Auftragserteilung für die Planungsleistungen im November 2005 war zwingend erforderlich, um die in Aussicht gestellte Förderung nicht zu gefährden. Als Deckungsmittel für diese Maßnahmen waren im FB 40 Mittel aus den Einnahmen 2005 zur Beseitigung von Hochwasserschäden des Jahres 2002 für bereits realisierte und vom FB 40 finanzierte Maßnahmen vorhanden.

Von Seiten des FB 40 wurde versäumt, rechtzeitig – noch vor Auftragserteilung – die APL-Ausgaben zu beantragen. Gemäß § 97 GO LSA hätte eine vorherige Sicherstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgen müssen.

Nach Prüfung der außerplanmäßigen Ausgabe wurde die Unabweisbarkeit und das Vorhandensein einer Deckungsmöglichkeit festgestellt und die außerplanmäßige Ausgabe vom FB 02 genehmigt.

PF 48/05 Amt 66

Bei nachfolgenden Vorhaben des Vermögenshaushaltes wurden überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung geleistet und somit gegen die Vorgaben des § 97 GO LSA verstoßen.

Bei den hier aufgeführten Haushaltsstellen gehört die VKZ 3-66 zur Bewirtschaftung des Tiefbauamtes. Es erfolgte hier im HH-Jahr 2005 eine Überschreitung um 36.527,71 EUR aus folgenden Gründen:

Die Maßnahme Brücke Magdeburger Ring/Brenneckestraße war ein Fördermittelobjekt nach dem GVFG-Programm des Landes Sachsen-Anhalt. Aufgrund von bautechnischen Umständen, die zu einer ungewollten Kostenerhöhung führten, (wurde erst mit der Rechnungslegung des Auftragnehmers sichtbar), erfolgte die Schlussrechnungslegung im Frühjahr 2005. Hier wurden zum damaligen Zeitpunkt seitens des Tiefbauamtes noch Mehreinnahmen zu dem o. g. Objekt erwartet.

Erst nach dem Erstellen des Schlussverwendungsnachweises und der Prüfung durch das LVwA wurden mehrere Leistungen als nicht förderfähig erklärt. Somit erfolgte für das Jahr 2005 keine Einnahmeerzielung mehr.

Um diesen entstandenen Saldo von 36.527,71 EURO auszugleichen, wurden zum Jahresende durch das Tiefbauamt freie Mittel bei verschiedenen Maßnahmen zur „Deckung“ herangezogen

PF 49/05 FB 02/Amt 51

Für eine überplanmäßige Ausgabe im TB 551 des Verwaltungshaushaltes (HHst. 1.45400.760000) in Höhe von 200.000 EUR lag entgegen den Regelungen zur Entscheidungsbefugnis keine Zustimmung des Oberbürgermeisters vor.

Für die überplanmäßige Ausgabe im TB 551 des Verwaltungshaushaltes (HHst.1.45400.760000) wurde ein Antrag des Amtes 51 an den Fachbereich 02 für das Haushaltsjahr 2005 gestellt. Dem ÜPL-Antrag wurde mit Schreiben vom 24.11.2005 durch den Fachbereich 02 in Höhe von 200.000,00 EUR stattgegeben.

Bei der Bearbeitung des ÜPL-Antrages wurde durch den FB 02 die Unterschriftserfordernis des Oberbürgermeisters nicht beachtet. Dieser Verstoß wurde mit allen zuständigen Mitarbeitern ausgewertet und nochmals auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensweise hingewiesen.

Der Prüffeststellung wird damit gefolgt und bei der künftigen Bearbeitung von Anträgen auf überplan- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben beachtet.

PF 50/05 **FB 02**

Für eine überplanmäßige Ausgabe im TB 440 (Gruppierung 642000 in diversen Unterabschnitten) des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 196.869,19 EUR, die der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedurfte, lag keine rechtswirksame Unterschrift, sondern nur ein aus zwei Buchstaben bestehendes Namenszeichen vor.

Der Oberbürgermeister nimmt die Prüffeststellung zur Kenntnis. Zukünftig erfolgt die Gegenzeichnung mit einem handschriftlich erstellten Namenszug, der ausreichend die individuellen Merkmale der Identität des Unterschreibenden sowie der Feststellung des OLG Frankfurt am Main (Az: 17 U 166/04) genügt und damit mindestens drei statt zwei lesbare Buchstaben enthält.

4.7 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

PF 51/05 **FB 02**

Nach wiederholt angemahnter (zuletzt mit PF 02/04) und vom Amt 20, jetzt FB 02, in den jeweiligen Stellungnahmen zu unseren Schlussberichten der vergangenen Jahre zugesicherten Überarbeitung liegt nun eine neue Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens (DA 02/05) vor. Auch hier fehlt eine Aussage zur Berücksichtigung notwendiger Sollbereinigungen bei der Bemessung der Budgets.

Im Bericht über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Quartalsbericht) sind in der Analyse Aussagen der Ämter/Fachbereiche zur Entwicklung des voraussichtlichen Ergebnisses zum Jahresende zu treffen. Dabei ist explizit auf die Erfüllung der Einnahmen und den Stand der Kassenreste einzugehen. Hierbei sind die Anzahl und der finanzielle Umfang der durchgeführten Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse je Quartal anzugeben. Diese Informationen gehen dem Forderungsmanagement (FB 02.31) zu und dienen u.a. im Rahmen der Berichtspflicht zur DA 02/02 (Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass), Pkt. 8, dem Finanz- und Grundstücksausschuss zur Information.

Sollbereinigungen nur auf die Budgets abzustellen, ist nach Auffassung des FB 02 zu eng gefasst und somit nicht in der DA 02/05 (Dienstanweisung zur einheitlichen Durchführung des Budgetierungsverfahrens) anzusiedeln. 2005 wurden im Verwaltungshaushalt 3.680.701,97 EUR (2004 = 4.317.684,48 EUR) und im Vermögenshaushalt 392.772,70 EUR (2004 = 187.620,74 EUR) Kassenreste in Abgang gebracht. Zukünftig wird in den Aufforderungen an die Ämter/Fachbereiche zum o.g. Quartalsbericht auf einen konsequenten Umgang mit uneinbringlichen Forderungen bzw. Bereinigungen hingewiesen.

PF 52/05 **FB 02**

Die mit PF 36/03 und 06/04 wiederholt angemahnte Überarbeitung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 20/02 bzw. DA 02/02) u. a. hinsichtlich des Umgangs mit Sicherheitsleistungen und deren Aufbewahrung erfolgte auch im Jahr 2005 nicht.

Die angemahnte Neufassung der DA 02/02 ist mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft getreten.

PF 53/05 **FB 01**

Die Dienstanweisung über die Verfahrensweise bei Arbeitsunfähigkeit, stufenweiser Wiedereingliederung, Kur, bezahlter und unbezahlter Freistellung sowie unentschuldigtem Fehlen (DA 01/11, Stand 30.09.2004) enthält grobe inhaltliche Fehler.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des TVöD werden eine ganze Reihe von Dienstanweisungen (DA) überarbeitet, dazu gehört auch die DA 01/11. Die neue DA soll aber auch die Thematik Betriebliches Eingliederungsmanagement abdecken, daher ist die Überarbeitung der DA noch nicht abgeschlossen.

PF 54/05 **FB 01**

Entwürfe der besonderen Dienstanweisungen wurden entgegen Pkt 1.4 ADA nicht dem RPA zugeleitet.

Gemäß der genauen Formulierung der ADA: "Die Entwürfe der besonderen Dienstanweisungen, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, sind dem FB 01 und dem Amt 14 über die beteiligten Beigeordneten zuzuleiten...", ergibt sich eine klare Verpflichtung der Ämter, die die jeweilige DA erstellen, die Beteiligung des Amtes 14 sicherzustellen. Der FB 01 wird hier künftig vor Einstellung in die Sammlung der ADA die Ämter auf die erforderlichen Beteiligungen hinweisen.

PF 55/05 **FB 01**

Der Dezernatsverteilungsplan (Stand 01.04.04) enthält entgegen Pkt. 3.2.3 ADA keine Regelungen zur Vertretung der Beigeordneten.

Die Vertretung der Beigeordneten erfolgt per Einzelverfügung durch den jeweiligen Beigeordneten für seinen Geschäftsbereich. Die ADA ist entsprechend zu überarbeiten.

PF 56/05 **FB01/Amt 51**

Die Beitreibung von Forderungen durch den FB01 und das Jugendamt ist bisher nicht den Aufgabenverteilungsplan aufgenommen worden.

Im Aufgabenverteilungsplan ist nur ausgewiesen, welchem Amt/Fachbereich die Federführung für die entsprechende Aufgabe zugewiesen ist. In überjährigen Abständen wird der Aufgabenverteilungsplan überarbeitet. Die Umsetzung der im Prüfbericht gegebenen Hinweise wird bei der nächsten Überarbeitung Berücksichtigung finden.

Die Beitreibung von Forderungen ist Bestandteil der Aufgabenerfüllung der Sachbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (siehe § 7 UVG und der dazu verfassten Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Zur Bewilligung einer Leistung nach dem UVG für einen Anspruchsberechtigten gehört zeitgleich die Prüfung und Geltendmachung der verauslagten Unterhaltsvorschussgelder. Es handelt sich ausschließlich um privat-rechtliche Forderungen nach dem BGB. Für die Forderungen werden vollstreckbare Unterhaltstitel für die Durchsetzung der Ansprüche bei den Familiengerichten geschaffen. Die Vollstreckung aus diesen Titeln in Form der Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder Anträge auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. erfolgt grundsätzlich durch die Gerichtsvollzieher der

Amtsgerichte. Selbst wenn die Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg diese Forderungen nach § 7 UVG vollstrecken könnte oder müsste, handelt es sich um ca. 2.200 laufende Aktenvorgänge und ca. 3000 eingestellte Akten, die begetrieben werden müssten. In der Vergangenheit gab es dazu eindeutige Erklärungen durch den Amtsleiter der Stadtkasse, dass seine Mitarbeiter/-innen diese privatrechtlichen Forderungen für das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss weder aus personellen Gründen und noch aus zeitlichen Gründen realisieren können.

Die Empfehlung des Landesverwaltungsamtes an die Jugendämter geht seit den letzten Jahren dahin, innerhalb des SG UVG die Arbeitsaufgaben zwischen der Antragsbearbeitung und der zeitgleichen Rückgriffsbearbeitung während des Zahlungszeitraumes zu trennen.

PF 57/05 **I/03**

Die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 17.03.1998, wonach alle Aufträge und Vergaben nach VOL, VOB, VOF, HOAI und Gutachten der Kontrollstelle I/03 zu melden sind, wird von der Verwaltung nicht durchgängig und umfassend umgesetzt.

Stellungnahme der Kontrollstelle I/03 und der Zentralen Vergabestelle VOL I/05 in Abstimmung mit den Fachbereichen 23 und 40 sowie dem Amt 49:

Der Vergabebericht des Oberbürgermeisters an den Stadtrat wird jährlich auf der Grundlage der Verfügung vom 17.03.1998 durch die Kontrollstelle erarbeitet. Die Verfügung verpflichtet alle Vergabestellen, ihre Aufträge und Vergaben ab 1.000 EUR monatlich der Kontrollstelle (seit 2002 der Zentralen Vergabestelle VOL) eigenständig zu melden bzw. über das Vergabeprogramm selbstständig die Vergabedaten einzutragen.

Eine Quartalsrecherche, die alle Vergabestellen mit oder ohne Vergabeeintragungen erhalten, ermöglicht, nachträgliche Datenkorrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. So kann davon ausgegangen werden, dass alle getätigten Vergaben der Stadt im jährlichen Vergabebericht enthalten sind.

Zu den Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes der Fachbereiche 23, 40 und dem Amt 49 im Einzelnen:

FB 23

Eine Recherche im Vergabeprogramm ProVeKon ergab, dass im FB 23 drei Vergaben gemäß VOB/A im Jahr 2005 eingetragen sind, die auch im Vergabebericht enthalten sind. Für alle weiteren Vergaben gemäß VOB wurden der FB 03 sowie weitere Ämter und Eigenbetriebe als Dienstleister vom FB 23 in Anspruch genommen, die auch die Datenerfassung über das Vergabeprogramm vornehmen müssen. Im BKF ist lediglich die Rechnungslegung des FB 23 eingetragen.

Amt 49

Das Amt 49 übergibt alle Bauleistungen dem FB 03, der auch hier die Datenerfassung vornehmen muss. Für die Rechnungslegung über BKF ist das Amt 49 zuständig.

FB 40

Hier wurde vom Fachbereich mitgeteilt, dass aufgrund personeller Veränderungen im Team 40.13 (Unterbesetzung und Altersteilzeit) keine Auftragsvergaben nach VOB im Vergabeprogramm eingetragen wurden.

Durch den Fachbereich wurde der Prüfbericht ausgewertet und festgelegt, die Vergaben gemäß VOB/A für 2006 kurzfristig in das Vergabeprogramm einzutragen. Dafür zeichnet bis zur Wiederbesetzung der zuständigen Sachbearbeiterstelle im Team 40.13 das Team 40.14 verantwortlich.

Offensichtlich bestehen Unklarheiten über die Zuständigkeit für die Erfassung der Vergabedaten. Dies betrifft insbesondere FB 03, soweit dort Aufgaben für andere Fachbereiche und Ämter übernommen werden.

Zur Regelung der Zuständigkeiten und Festlegung einer einheitlichen Verfahrensregelung wird die Kontrollstelle I/03 und die Zentrale Vergabestelle I/05 entsprechende Gespräche mit dem FB 03 sowie den anderen Fachbereichen, Ämtern und Eigenbetrieben, die als Dienstleister für Andere tätig werden, führen. Diese Verfahrensregelung wird allen Fachbereichen, Ämtern und Eigenbetrieben mitgeteilt.

PF 58/05 BG III

Im Aufgabenverteilungsplan der LHM, Stand 01.04.2004, sind für das Dezernat für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit Aufgaben definiert, die sich zum Teil in den Gesellschaftsverträgen der MMKT sowie der GWM wiederholen.

Die Abgrenzung der Aufgabenstellungen zwischen dem Dezernat und den Gesellschaften MMKT und GWM ist klar geregelt.

Die MMKT ist für die touristische Außenvermarktung der Stadt zuständig und soll Besucher nach Magdeburg holen. Das Dezernat ist in diesem Bereich für die Entwicklung der Infrastruktur verantwortlich. Alle Abstimmungsfragen werden in der monatlich tagenden AG Marketing besprochen. Zudem ist der Beigeordnete III AR-Vorsitzender der MMKT.

Gemäß dem Aufgabenverteilungsplan der Stadt ist das Team 5 des Dezernates für Wirtschaft und Tourismus und regionale Zusammenarbeit für die Tourismusförderung zuständig. Diese Aufgabe wird in den Stellenbeschreibungen von zwei Mitarbeitern dieses Teams genauer definiert, wobei die Sachbearbeiterstelle zu 100 % und die Teamleiterstelle zu 10 % mit dieser Aufgabe betraut sind. Danach beschränkt sich diese Aufgabenwahrnehmung in erster Linie auf die Entwicklung, Bereitstellung und Herstellung der touristischen Infrastruktur und die damit in Zusammenhang stehende Akquirierung von Fördermitteln. Lediglich 10 % der Arbeitskraft des Sachbearbeiters wird für Schnittstellenaufgaben wie z. B. Koordinierung der Zusammenarbeit der Tourismusakteure oder Mitarbeit bei den Landesinitiativen Blaues Band, Straße der Romanik und Gartenträume verwandt.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Herstellen öffentlicher Einrichtungen des Tourismus und der touristische Geländeerschließung ist entsprechend den geltenden Förderrichtlinien ausschließlich öffentlich-rechtlichen Trägern, insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden vorbehalten (vgl. insoweit 32. Rahmenplan, Teil II, Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Lediglich juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Daraus folgt, dass die MMKT nicht die erforderliche Voraussetzung der oben dargelegten Trägereigenschaften erfüllt, um die Fördermittel für die öffentliche touristische Infrastruktur akquirieren und empfangen zu können. Die Herstellung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen wird somit allein durch das Dezernat III wahrgenommen. Doppelstrukturen existieren demzufolge nicht. In den drei vergangenen Jahren konnten durch das Dezernat III Fördermittel für die touristische Geländerschließung Klosterumfeld/Regierungsstraße, die Sanierung des Petriförders und die Errichtung eines Romanik-Informationszentrums im Gebäude Domplatz 1b aus dem Förderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und dem KomInvestprogramm des Landes eingeworben werden, so dass eine 100 % Förderung für diese

Projekte erzielt wurde. Alle drei Vorhaben stehen kurz vor ihrer Fertigstellung und stehen demnächst der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die GWM ist als Serviceunternehmen für die Betreuung der Standortcluster Maschinen- und Anlagenbau, Kreislauf- und Recyclingwirtschaft/Umwelttechnologien und Gesundheitswirtschaft zuständig und hier speziell für die Bildung von Unternehmensnetzwerken. Die Aufgabe der Standortwerbung, die Investorenakquise und der Entwicklung von Gewerbegrundstücken obliegt dem Dezernat. Die Abstimmungen zwischen Dezernat und GWM erfolgen wöchentlich. Der Beigeordnete III ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der GWM.

PF 59/05 **FB 41**

Wie bereits in Vorjahren festgestellt verwenden einige Ämter, hauptsächlich im Kulturbereich, nach wie vor im Schriftverkehr nach außen eigene Briefbögen.

Diese Verfahrensweise steht nicht im Einklang mit der ADA, in der unter Pkt. 4.5.7 vorgeschrieben ist, dass beim Schriftverkehr nach außen grundsätzlich Einheitsbriefbögen (Kopfbogen) zu verwenden sind.

Hier wird insbesondere auf die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu der PF 43/02 und die folgenden in den Jahren 2003 und 2004 verwiesen. Weiterhin verweise ich auf den Inhalt der DA III/01/01 vom 24. März 2006 über die Benutzung eines einheitlichen Corporate Designs (CD) in der LHM.

Obwohl diese DA nicht ausdrücklich die seitens der Ämter und Fachbereiche zu verwendenden Kopfbögen erwähnt, erfasst sie meines Erachtens in Analogie zu der Verwendung eines einheitlichen CD in den Publikationen der LHM eben auch die Gestaltung der in den OrgEinheiten der Stadt verwendeten Geschäftsausstattungen.

PF 60/05 **Amt 50**

Die Bezeichnungen der Haushaltsstellen in der Haushaltsrechnung sind teilweise ungenügend aussagefähig bzw. stimmen nicht mit den Bezeichnungen im Buchungsplan des Amtes 50 überein.

Die Bezeichnungen der Haushaltsstellen wurden geprüft und wo erforderlich, auf den Mittelanmeldungen zum Plan 2007 differenzierter bezeichnet.

Zum Beispiel in der HHst. 1.41010.249000.0 – 01 und 1.41010.249000.0 – 02.:

Bisher: Rückzahlung gewährter Hilfe, Darlehen u.a.,

Neu: Rückzahlung Darlehen (1.41010. 249000.0 – 01),

Rückzahlung von zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe (1.41010.249000.0 – 02).

PF 61/05 **Amt 50**

Die Vereinbarungen zwischen der LHM und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. bzw. der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Magdeburg e. V. zur Schuldnerberatung (für Personen die verschuldet bzw. überschuldet sind und der Fachberatung bedürfen) gehen nicht mit den derzeit geltenden Gesetzen konform, da die Bezugnahme auf das BSHG seit dem 01.01.2005 hinfällig ist.

Ein Vereinbarungsentwurf, angepasst an die neuen Gesetzmäßigkeiten, liegt im Amt vor. Gespräche mit dem DPWV fanden dazu bereits statt. Die rechtliche Prüfung des Vereinbarungsentwurfs steht noch aus. Angestrebt ist, die Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2007 abzuschließen.

PF 62/05 **Amt 50**

Die durch die Leistungserbringer (Paritätischer Wohlfahrtsverband bzw. Arbeiterwohlfahrt) beim Amt 50 eingereichten Einzelnachweise zum Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden waren für eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unzureichend.

Mit den Leistungserbringern sind zu den Prüffeststellungen wie z.B. fehlende Einkommensnachweise, exakte Zeitznachweise für Beratungen, Gespräche geführt worden. Unvollständige Unterlagen werden unbearbeitet an den Träger zurückgeschickt. Mit der AWO hat eine monatliche Abrechnung zu erfolgen. Dies wird seit Juni umgesetzt.

PF 63/05 **Amt 50**

Die gemäß § 5 der Vereinbarungen bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegenden Prüfungsunterlagen und somit eine detaillierte Kostenrechnung unter Aufstellung aller Aufwendungen und aller Einnahmen wurde bis zum 06.06.2006 von der Arbeiterwohlfahrt für das Jahr 2005 noch nicht an die LHM übergeben.

Nach Mahnschreiben an die AWO liegen seit Ende Juni die Verwendungsnachweise vor und werden nunmehr durch das Fachamt geprüft.

PF 64/05 **Amt 50**

Die im Amt 50 praktizierte Verfahrensweise, aus den Quartalsabrechnungen der Krankenkassen (Leistungen gem. § 264 SGB V) Listen nach den entsprechenden Personengruppen manuell (handschriftlich) zu erstellen, entspricht nicht einem effektiven und effizienten Verwaltungshandeln, da dies mit einem sehr hohen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Die handschriftliche Aufarbeitung dieser Listen birgt zudem ein Fehlerpotential in sich.

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wurde von den Mitarbeiterinnen der Hilfe zur Gesundheit aufgenommen. Mit Beginn der Abrechnungen für das I. Quartal 2006 werden, soweit wie möglich, zur Durchsetzung eines effizienten Verwaltungshandelns Excel-Tabellen angelegt. Veränderungen in den Quartalsabrechnungen lassen sich so unkompliziert einpflegen. Eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu einem gemeinsamen Datenträgeraustausch abzuschließen, ist nicht möglich. Im Erfahrungsaustausch mit anderen Landkreisen, die im Abrechnungsverfahren keine Abschläge zahlen, hat sich der Datenträgeraustausch mit den Krankenkassen als ein sehr aufwendiges und fehlerbehaftetes Verfahren dargestellt.

Zur Nachweisführung in der Einzelfallakte ist die Abrechnung mit Einzelbelegen von Vorteil.

4.8 Personal

PF 65/05 **Amt 51**

Durch die Übertragung der Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft reduzieren sich zwar die Personalausgaben im Jahr 2005 um 14,6 Mio. EUR (Ist),

dadurch dass diese Kostengröße in Form von Betriebskostenzuschüssen den freien Trägern übertragen wird, ist die Einsparung im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg zu relativieren.

Die Aussage zu der Prüffeststellung ist so korrekt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat weiterhin nach § 11 (4) KIFöG LSA auf Antrag der freien Träger die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten zu tragen. Um den Anreiz im Übertragungsprozess zu erhöhen, verzichtet die Landeshauptstadt Magdeburg für einen Zeitraum von fünf Jahren auf den Eigenanteil der freien Träger an den Personalkosten. Die Kostenerstattung erfolgt nicht in der Gruppierung 4 (Personalausgaben), sondern wie üblich aus der Haushaltsstelle 1.46400.718000. Mithin sind die Ausgaben weiterhin durch die Landeshauptstadt zu leisten.

PF 66/05 **FB 02**

Nicht alle Personalausgaben wurden sachlich der Gruppierung 4 zugeordnet.

Die Kritik bezüglich des Einsatzes für die Erledigung notwendiger Arbeiten innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg vorhandenes Personal einzusetzen, wird jederzeit beachtet.

Die drei Fälle, die in dieser Prüffeststellung angesprochen werden, konnten zum damaligen Zeitpunkt vom vorhandenen Personal (einschließlich Personalpool) nicht wahrgenommen werden.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der KID GmbH im Rahmen der Einführung der Doppik wurde ein Mitarbeiter der damaligen Stadtkasse für 9 Monate auf der Basis - geringfügig Beschäftigte - weiterbeschäftigt, weil ein nahtloser Übergang bezüglich der Personalbesetzung nicht gewährleistet war. Dieser Einsatz beschränkte sich auf wenige Tage und Stunden pro Monat (im Rahmen der geringfügig Beschäftigtenregelung) in dem Zeitraum der 9 Monate.

Die Organisation dieser Inanspruchnahme der Leistung dieses Mitarbeiters über die KID GmbH war zwingend notwendig, um persönliche Nachteile des Arbeitnehmers in Bezug auf die ATZ-Ruhephase auszuschließen. Die Kosten für die Landeshauptstadt Magdeburg waren dabei geringer als eine Ersatzvornahme im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Leistungsanspruchnahme über die Stadthallenbetriebsgesellschaft Rotehorn mbH bezog sich auf Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Sachsen-Anhalt-Tages 2005. Hierzu hatte der Fachbereich Finanzservice Arbeitskapazitäten bezüglich der betriebswirtschaftlichen/kaufmännischen Begleitung dieser Maßnahme zu erbringen.

Die Umstrukturierung im Fachbereich Finanzservice erlaubten zum damaligen Zeitpunkt keine Abordnung vorhandener Kapazitäten, so dass man über die Sachkostenausgabe Leistungen zur Erledigung der anstehenden Aufgaben eingekauft hat. Konkret konnte eine Mitarbeiterin, die sich in der ATZ-Ruhephase befand, für die kaufmännische Begleitung bezüglich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Sachsen-Anhalt-Tages 2005 gewonnen werden. Eine Einstellung wäre für die Landeshauptstadt Magdeburg teurer geworden und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hätte finanzielle und persönliche Nachteile erlitten.

Abschließend ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten, temporär zusätzliche Leistungen begleitend zum Arbeitsprozess zu erbringen, die wirtschaftlichste Herangehensweise war. Zukünftig erfolgt weiterhin, soweit kein vorhandenes Personal der Landeshauptstadt Magdeburg die

Aufgaben erledigen kann, bevor eine Festeinstellung bzw. eine volle Inanspruchnahme von Arbeitskräften umgesetzt wird, eine Prüfung dieser wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Werkvertragsbindung in 2006 bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg am Sachsen-Anhalt-Tag in Halle ist unter genau diesen Prämissen erfolgt.

PF 67/05 **FB 01**

Die im HKK für die Maßnahme 3 mit Stand 11.11.2004 durch den FB 01 ausgewiesene Einsparung in Höhe von 93.900 EUR ist nicht ausschließlich durch die Zusammenlegung der Ämter 10 und 11 entstanden.

Die Anmerkungen des RPA zu der Maßnahme 3 spiegeln die unterschiedlichen Ansichten wider. Aus der Sicht des FB 01 ist es sehr wohl zu der Einsparung gekommen. Dies wurde auch bereits für die Jahre 2003 und 2004 entsprechend begründet.

PF 68/05 **FB 01**

Die Unterlagen zur Umsetzung der Maßnahme 4 - Straffung der EDV-Struktur weisen andere Einsparbeträge aus, als die im HKK genannten.

Am 17.05.06 wurden dem Amt 14 Unterlagen zur HKK-Maßnahme 4 durch den FB 02 übergeben. Darunter befand sich eine Meldung des FB 01 an den FB 02 mit Stand vom 18.10.04, die einerseits den alten Stand vom 11.03.04 mit einer Sachkostenreduzierung von 97.787,055 EUR ausweist, andererseits die korrigierten Daten für die Einarbeitung in KonSys angibt. Dieser Mitteilung des FB 01 ist zu entnehmen, dass die nicht realisierbaren vorgegebenen Sachkosteneinsparungen (Plan) durch Personalkosteneinsparungen (Stellenplannummern) kompensiert wurden.

Zur korrekten Abrechnung der Haushaltskonsolidierung wurde das Programm „KonSys“ im IV. Quartal 2004 eingeführt. Auf Grund der Hinterlegung der Einzeldaten (Stellenplannummern) werden diese Einsparpotenziale nunmehr unter „Personalkosten“ ausgewiesen. Aus der Addition von Personal- und Sachkosten wird ersichtlich, dass die Summe identisch ist.

Sachkosten	100,00 EUR	97.787,05 EUR
Personalkosten	584.114,00 EUR	486.424,18 EUR
Summe	584.214,00 EUR	584.211,23 EUR

Die geringe Abweichung in Höhe von 2,77 EUR basiert auf Rundungsdifferenzen.

PF 69/05 **FB 01**

Die ausgewiesene Reduzierung der Personalausgaben stimmt nicht in jedem Fall mit den konkreten Angaben in der Personalsachbearbeitung überein.

Die Problematik der Übereinstimmung zwischen den Systemen KOMMBOSS, KonSys und PAISY wurde in einem gemeinsamen Vorgehen zwischen dem FB 02 und dem FB 01 und der KID Magdeburg GmbH insoweit einer Lösung zugeführt, dass die Nachweisführung (bezogen auf die Stellenplannummern) nur noch an einer Stelle, und zwar im FB 01, erfolgt. Der regelmäßige

Datenaustausch zwischen PAISY und KOMMBOSS zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wegen Personalreduzierung im FB 01 steht unmittelbar vor dem Abschluss.

PF 70/05 **FB 01**

Die Stellen mit den Stellenplan-Nummern 01.0.02000.0064.1 und 01.0.02010.0001.1 wurden 2005 erstmals bewertet, obwohl sie seit einigen Jahren im Stellenplan mit einer bestimmten Vergütung ausgebracht wurden und die Stelleninhaber diese Vergütung bekamen. Im Ergebnis der Bewertung der Stellen wurde durch die Bewertungskommission eine Höhergruppierung festgelegt.

Die Stelle 01.0.02000.0064.1 wurde 2005 nach Festigung der Aufgabeninhalte und der Strukturierung des Bereiches IuK-Planung abschließend bewertet. In ihrer Sitzung am 22.09.2005 legte die Stellenbewertungskommission für o.g. Stelle den Stellenwert mit Vergütungsgruppe (VG) I b, Fallgruppe (FG) 1 a BAT-O fest. Gemäß der Vergleichstabelle zum TVöD entspricht das der Entgeltgruppe (EG) 14 TVöD.

Die Stelle 01.0.02010.0001.1 wurde im Rahmen der Gesamtbewertung der Stellen des Teams 01.01 in der Stellenbewertungskommission am 07.04.2006 abschließend bewertet. Die Stellenbewertungskommission bestätigte den Stellenwert für die genannte Stelle nach VG II, FG 1 b BAT-O. Gemäß der Vergleichstabelle zum TVöD entspricht das der EG 13 TVöD.

Im Stellenplanentwurf 2007 sind beide Stellen entsprechend ihrer Bewertung mit den entsprechenden Entgeltgruppen ausgewiesen.

Zu beachten ist, dass die persönliche Eingruppierung der Mitarbeiter – resultierend aus der Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30.09.2005/ 01.10.2005 vorhandene Beschäftigte – im Rahmen der Überleitung davon abweichend sein kann.

PF 71/05 **FB 01**

Im FB 01 fanden in drei Einzelfällen Höhergruppierungen, jeweils aufgrund von Veränderungen sachlicher Voraussetzungen, bei einer Unbeachtlichkeit der DA 01/10 bzw. ohne Stellenbewertung statt.

Entgegen der Aussage im Prüfbericht sind allen drei angeführten Höhergruppierungen ordnungsgemäße Stellenbewertungen vorausgegangen. Die Bewertungsunterlagen sind den Mitarbeiterinnen des RPA am 11.04.2006 in Kopie übergeben worden.

Stelle 01.0.02000.0101.1

Die Stellenbewertungskommission bewertete in ihrer Sitzung am 22.09.2005 die Stelle nach VG IV b, FG 1a BAT-O. Der Neubewertung der Stelle ist die Durchführung täglicher Arbeitsaufzeichnungen über 40 Arbeitstage im Zeitraum vom 28.02.2005 bis 03.05.2005 vorausgegangen.

Die Höhergruppierung der Stelleninhaberin wurde außerdem über den Personalrat im Rahmen eines Verfahrens vor der Einigungsstelle geprüft. Die Einigungsstelle bestätigte am 14.02.2006 die Rechtmäßigkeit der Höhergruppierung. Entsprechend Vergleichstabelle zum TVöD wird die o.g. Stelle im Stellenplanentwurf 2007 mit der EG 9 ordnungsgemäß ausgewiesen.

Stelle 01.0.02000.0038.1

Die Stellenbewertungskommission bewertete in ihrer Sitzung am 22.09.2005 die Stelle nach VG V c, FG 1a BAT-O. Die Neubewertung der Stelle erfolgte auf der Grundlage täglicher Arbeitsaufzeichnungen,

die über 40 Arbeitstage in einem repräsentativen Zeitraum vom 08.02.2005 bis 20.04.2005 vom Stelleninhaber durchgeführt worden sind. Die Aufzeichnungen wurden organisatorisch begleitet. Die ermittelten Zeiteile sind das Ergebnis der Aufzeichnungen.

Zur Auffassung, dass dem Stelleninhaber die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgabe „Beseitigung von Störungen an Hard- und Software“ fehle, ist Folgendes festzustellen: Die Stellenbewertung erfolgte nach allgemeinen Tarifmerkmalen und nicht nach dem Spezialtarif DVO, demzufolge ist auch keine Spezialausbildung notwendig.

Ich teile die Auffassung des FBL 01, dass der Stelleninhaber über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

Die Auffassung, dass der Pkt. 2.1.3 der SDA 01/10 im Widerspruch zu den übertragenen und wahrgenommenen Aufgaben steht, wird ebenfalls nicht geteilt. Der letzte Absatz des Punktes 2.1.3 der SDA ist so zu interpretieren, dass nicht zwingend die Inanspruchnahme eines vertraglich gebundenen Partners bei Reparaturleistungen, Kleinaufträgen und Havarieleistungen unter 100,- EUR in Anspruch zu nehmen ist. Die Leistungen sind direkt (gemeint ist unter Umgehung des kommunalen Dienstleisters) bei den vertraglich gebundenen Partnern beauftragbar.

Selbstverständlich sollten eben gerade auch aus Kostengründen kleinere Schäden – sofern möglich – selbst behoben werden.

Stelle 01.0.020000.0021.1

In der Sitzung am 22.09.2005 bestätigte die Stellenbewertungskommission die Neubewertung der Stelle nach VG V b, FG 1 a BAT-O. Gemäß Vergleichstabelle entspricht das der EG 9 TVöD.

Im Entwurf des Stellenplanes 2007 werden alle drei vergleichbaren Stellen des Teams 01.23 einheitlich mit der EG 9 ausgewiesen.

Die Aussage, dass bei den drei Stellen in Ermangelung einer Stellenneubewertung unklar bleibt, welche tatsächliche Entgeltgruppe anzuwenden sei, kann ich nicht nachvollziehen.

5 Schulden, Bürgschaften, Vermögen, Rücklage

5.1 Schulden

PF 72/05 **FB 02**

Die im Punkt 3 der dem Rechenschaftsbericht beiliegenden „Übersicht über die Schulden 2005“ aufgeführte Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten entspricht nicht den tatsächlichen Veränderungen.

Die geforderte Darstellung der Bewegung von Kassenkrediten wird zukünftig den Möglichkeiten des Musters 18 zu § 44 Abs. 2 GemHVO entsprechend erfolgen (Spalte Kreditaufnahme und Tilgung im Haushaltsjahr).

PF 73/05 **FB 02**

Neben der Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt wurde eine weitere zweckgebundene Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 1.568,40 EUR vorgenommen, die sachlich betrachtet keine Zuführung ist. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt wird folglich um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Entsprechend der geltenden Landesförderrichtlinie ist die Herstellung von Broschüren als „Fördertatbestand Öffentlichkeitsarbeit“ förderfähig, unter der Voraussetzung einer unentgeltlichen Abgabe von Broschüren.

Bei dem Verkauf der Broschüren sind die erzielten Einnahmen dem Sanierungsvermögen wieder zuzuführen, weil prinzipiell nur der unrentierliche, also weder durch Einnahmen noch anderweitig gedeckter Aufwand förderfähig ist. Die Einnahmen aus dem Verkauf wurden nicht in den falschen Teilhaushalt eingestellt bzw. eingenommen, sondern entsprechend ihrer Entstehung und Zuordnung (Gliederung- und Gruppierungsplan) richtig im Verwaltungshaushalt ausgewiesen. Die Zuführung der Mittel zum Sanierungsvermögen war notwendig, weil diese Broschürenherstellung als Öffentlichkeitsarbeit förderfähig ist und somit innerhalb des Verwendungsnachweises auszuführen ist. Die Auffassung wird geteilt, dass diese Mittel sachlich betrachtet, keine Zuführung zum Vermögenshaushalt darstellen. Künftig werden ähnliche Vorgänge mit einer Einnahme-Umbuchung dem entsprechenden Teilhaushalt zugeführt.

5.2 Bürgschaften

PF 74/05 **FB 02**

Die im Haushaltsplan 2005 veranschlagten Bürgschaften für die WOBAU entsprechen in ihrer Betragshöhe nicht den im Rechenschaftsbericht 2005 ausgewiesenen Bürgschaften. Dies verstößt gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Die Bürgschaftsübersicht für den Haushaltsplan 2005 wurde am 25.10.2004 erarbeitet, die Übersicht für den Rechenschaftsbericht 2005 dagegen erst am 08.02.2006. Für die noch nicht im Haushaltsplan 2005 enthaltenen Bürgschaftsübernahmen traf die Genehmigung des LVwA S-A (mit Datum vom 17.12.2004) am 20.12.2004 im Fachbereich Finanzservice ein, nach dem Abgabetermin für die Unterlagen des Haushaltsplanes 2005. Das Datum der Erarbeitung war ausgewiesen, eine Korrektur nicht mehr möglich.

Auf keinen Fall würde es den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit entsprechen, Bürgschaften ohne kommunalaufsichtliche Genehmigung zu veranschlagen, oder an Zahlen aus dem vorletzten Jahr festzuhalten. Im Gegenteil, gerade die reale Angabe der geleisteten/genehmigten Bürgschaften entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Abschließend ist anzumerken, dass die Übernahme bzw. die Leistung einer Bürgschaft und die kommunalaufsichtliche Genehmigung zeitlich fast auf den Tag genau ein Vorgang sind. Der Oberbürgermeister unterzeichnet zwar nach dem Beschluss des Stadtrates die Urkunde, welche als Kopie in der Anlage mit zur Genehmigung der Bürgschaft beim LVwA S-A eingereicht wird, diese wird jedoch erst nach Eintreffen der Bürgschaftsgenehmigung der Bank ausgehändigt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt der Darlehensgeberin gegenüber in der Verpflichtung. Nur diese geleisteten Bürgschaften werden in der Bürgschaftsübersicht des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ausgewiesen.

PF 75/05 **FB 02**

Die Darlehensbeitrittsverpflichtung für das Stadion in Höhe von 16.100.000,00 EUR ist nicht in der Übersicht über die Bürgschaften im Haushaltsplan 2005 enthalten.

In der PF 74/05 wurde erläutert, dass die Übersicht über die Bürgschaften für den Haushaltsplan 2005 am 25.10.2004 erarbeitet wurde. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Baukonzession und einer Darlehensbeitrittsverpflichtung am 20.09.2004 gab es noch keinen Darlehensvertrag und keine Darlehensbeitrittsverpflichtung. Diese wurde am 04.05.2005 nach dem Abschluss des Darlehensvertrages vom 30.03.2005 vom Oberbürgermeister unterschrieben. Eine rechtlich noch nicht existierende Verpflichtung kann nicht, auch wenn sie in diesem Ausnahmefall bereits genehmigt war, als bestehende Bürgschaft ausgewiesen werden.

PF 76/05 **FB 02**

Die im Rechenschaftsbericht angegebene Restschuld von verbürgten Krediten aus den Jahren 2002/2003 stimmt in Einzelpositionen nicht mit den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen überein.

Die WOBAU benötigte bei einer Reihe von Objekten nicht die von der KfW bewilligten und von der Stadt verbürgten Kredite in voller Höhe. Nach Kenntnis, dass die KfW einer endgültigen Abrufreduzierung zugestimmt hatte, entsprach es nicht dem Sinn von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, die ursprünglichen Bürgschaftsbeträge in der Übersicht vom 25.10.2004 für den Haushaltsplan 2005 zu belassen. Von der Kommunalaufsicht war ein Bürgschaftsrahmen bis zu einer Höhe von 10 Mio. EUR genehmigt, keine Einzelbürgschaften. Ein Ausweis der Bürgschaften erfolgte in der tatsächlichen Höhe der Inanspruchnahme. Am 25.10.2004 lagen der Kämmerei jedoch noch keine neuen Zins- und Tilgungspläne vor. Am 10.01.2005 bat der FB 02 die KfW schriftlich um eine Neufassung der entsprechenden Bürgschaftsurkunden. In diesem Zuge erhielt der FB 02 über die WOBAU dann auch angepasste Zins- und Tilgungspläne. Es war nicht zu vermeiden, dass die alten und geringfügig zu hohen Tilgungsbeträge, die auf höhere Ausgangswerte basierten, am 25.10.2004 im Haushaltsplan 2005 zum Ansatz kamen. Eine Abweichung zum Rechenschaftsbericht 2005, die angesichts ihres sehr kleinen Anteils am gesamten Bürgschaftsvolumen zu vertreten ist.

Richtig ist, dass das LVwA S-A am 17.12.2004 abschließend einen Hinweis gab, dass damit die Besicherungsvorgänge im Zusammenhang mit der Aufgabe „Stadtumbau Ost“ als abgeschlossen betrachtet werden. – Einen Hinweis, keine Auflage. – Auf Wunsch der WOBAU, die damals nicht auf den Abruf der von der KfW bewilligten Mittel in Höhe von rund 1 Mio. EUR verzichten konnte, nahm die Kämmerei vor der Erarbeitung der entsprechenden Stadtratsvorlage (DS 0874/04) Rücksprache mit dem LVwA S-A. Die Interessen der WOBAU überzeugten. Der Haushalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt erlaubten eine weitere Bürgschaftsübernahme.

5.3 Vermögen

PF 77/05 **FB 02/FB 40**

Auch im Jahr 2005 sind die Schwimmhallen Olvenstedt, Nord, Große Diesdorfer Straße sowie die Elbe-Schwimmhalle entgegen der GemHVO nicht als kostenrechnende Einrichtung in der Vermögensübersicht enthalten. Selbiger Sachverhalt trifft auf die NEZ Barleber See und Neustädter See zu.

Zur Prüffeststellung ist abweichend zu bemerken, dass die NEZ Barleber See und Neustädter See analog der Freibäder als öffentliche Einrichtungen mit Kostenrechnung in der Vermögensübersicht seit dem HH-Jahr 2002 enthalten sind.

In Anbetracht der Einführung des NKHR und der aus Sicht des RPA aufgezeigten Problematik zur Gleichbehandlung der entgeltpflichtigen Sportstätten im Bäderbereich wird das bewegliche Anlagevermögen der vier Schwimmhallen gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO aufgenommen und zur Jahresrechnung 2006 in der Vermögensübersicht nachgewiesen.

5.4 Rücklage

PF 78/05 **FB 02**

Die Ermittlung der Höhe des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage auf Basis des Rechnungsergebnisses ist weder zweckmäßig noch korrekt, da diese Basis dem Verwendungszweck des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage als Betriebsmittel der Stadtkasse nur unzureichend Rechnung trägt (vgl. PF 100/04).

Die Art und Weise der Berechnung des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage ist sicher ein erwähnenswerter Fakt. Die aufgezeigte Differenz zwischen den ermittelten Beständen von rd. 275 000 EUR ist bei der gegenwärtigen Kassenlage weniger gewichtig, da letztendlich die Gesamtsituation des Haushalts damit nicht mehr gravierend verbessert werden kann. Der § 20, Absatz 2 der GemHVO ist noch rechtlich aktuell, jedoch ist aus der veröffentlichten neuen GemHVO nach den Grundsätzen der Doppik vom 30.03.2006 (GVBL.LSA S.204) zu ersehen, dass es solch eine Beschränkung oder Berechnungsgrundlage für einen Sockelbetrag nicht mehr geben wird. Auf die Stellungnahme zur gleichlautenden PF im Prüfbericht 2004 (PF 100/04) wird verwiesen:

„Zur Bildung der allgemeinen Rücklage heißt es im § 20 Abs. 2 GemHVO : Zu diesem Zweck soll ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. In der Verwaltungsvorschrift zu § 20 GemHVO wird nicht näher auf die Definition der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes eingegangen.

Es ist anzunehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt sich der Meinung der Herausgeber des Fachbuches „Kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt“, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 1998, Verlag Bernhardt/Schünemann, angeschlossen hat. Danach erfolgt die Berechnung des Sockelbetrages der allgemeinen Rücklage:

Aus dem Haushaltsansatz des vergangenen Jahres, der Ist-Ausgabe des vorvergangenen Jahres und der Ist-Ausgabe des vorvorvergangenen Jahres wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre gebildet und davon 1 v. H. ergibt die Höhe der allgemeinen Rücklage. Die Verfasser verweisen fortfolgend jedoch darauf, dass das Vorhalten eines Sockelbetrages in der Praxis einer gewissen Kritik begegnet. Es heißt weiter: „Gerade bei der angespannten Haushaltssituation vieler Gemeinden und der verstärkten Inanspruchnahme des Kreditmarktes zur Haushaltsfinanzierung wird es zuweilen als unzweckmäßig angesehen, 1 v. H. des Haushaltsvolumens fortwährend als Rücklagemittel zu binden. Zudem ist festzustellen, dass der Sockelbetrag wegen der ständigen Verfügungsbereitschaft als Kassenmittel kaum längerfristig angelegt werden kann, so dass diese Mittel nur mit geringem Zinsgewinn vorgehalten werden müssen. In vielen Fällen wäre es deshalb für die Gemeinden günstiger, für gewisse Zeitabstände im Haushaltsjahr kurzfristige Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität in Anspruch zu nehmen.“ Eine Rücklagenentnahme darf jedoch nur vorübergehend sein und die Mittel müssen später wieder im vollen Umfang der Rücklage zufließen.“

PF 79/05 **FB 02**

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO war per 31.12.2005 im Verwahrbereich buchmäßig nicht ersichtlich.

Die Prüfungsfeststellung ist korrekt. Die erforderlichen Buchungen zur korrekten Darstellung der Rücklage auf den Verwahrgeldkonten wurden veranlasst.

In Zeiten einer guten Kassenlage wurde die Rücklage als Geldanlage angelegt und dies entsprechend buchhalterisch dokumentiert. Infolge der drastisch verschlechterten Kassenlage war dies im Jahr 2005 nicht mehr möglich. Die Rücklage musste vielmehr zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen werden. Die Anpassung der buchhalterischen Darstellung der Verwendung der Rücklage an diese Entwicklung wurde versäumt. Dieser Fehler wurde zwischenzeitlich korrigiert.

PF 80/05 **FB 02**

Der Ausweis der „Geldanlage aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln“ in der Vermögensübersicht 2005 unter Punkt 2.2 ist nicht korrekt, da der Rücklagebestand per 31.12.2004 und per 31.12.2005 vollständig als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen wurde und somit keine Geldanlagen in entsprechender Höhe mehr bestanden.

s. unter PF 79

6 **Stadtkasse**

6.1 **Kassenmäßiger Abschluss**

PF 81/05 **FB 02**

Die beim Jahresabschluss 2004 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwehr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2005 vorgetragen (vgl. PF 104/04).

Im BKF- Verfahren gibt es im Bereich der Verwehr- und Vorschusskonten keine Möglichkeit der maschinellen Zusammenführung einer Einnahme mit der dazugehörigen Ausgabe und damit einer abschließenden Neutralisation (Nullsaldo). Ein Einzelvortrag würde dazu führen, dass die beiden zusammengehörigen und sich ausgleichenden Positionen als zwei „ offene“ Einzelpositionen Jahr für Jahr fortgeschrieben werden. Daraus folgt, dass nur eine manuelle Verknüpfung der Einzelpositionen vorgenommen werden müsste und dies ist aus Kapazitätsgründen nicht leistbar. Für spezielle Verwehr- und Vorschusskonten (z. B. Mündelkonten, unklare und irrige Einzahlungen) werden Einzelvorträge vorgenommen. Für einige VV-Konten werden in Abstimmung mit FB 02 und den jeweils anordnungsberechtigten Ämtern/Fachbereichen die Salden vorgetragen.

Solange die Haushaltswirtschaft durch die Anwendung des BKF- Verfahren realisiert wird, ist dieses Problem nicht lösbar. Bei der Auswahl einer neuen Finanzsoftware stellt daher das Vorhandensein eines Instrumentariums, das die Einhaltung dieser Vorschrift garantiert, eine wesentliche Anforderung dar.

PF 82/05 **FB 02**

Der in § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO verankerten Vorschrift, wonach die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwehr- und Vorschussbuches einzeln zu übernehmen sind, wurde bei der Übertragung der Bestände vom Haushaltsjahr 2005 in das Haushaltsjahr 2006 wiederholt nicht durchgängig entsprochen.

s. unter PF 81

PF 83/05 **FB 02**

Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2005 differiert um die Wertgröße 5.312.889,92 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2005 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2006 übertragen wurden.

Um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, wurde beim Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt mit Datum 10.10.2003 eine Ausnahmegenehmigung zum § 34 Abs. 2 GemKVO beantragt. Eine schriftliche Antwort des Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt dazu liegt unverändert nicht vor.

6.2 **Kassenkredite****6.3** **Zahlstellen****PF 84/05** **FB 02**

Die Einnahmen in der Haushaltsstelle 1.302000.110000.6 wurden für das Jahr 2005 um 240,05 EUR zu gering ausgewiesen

Nach Eingang des Prüfberichtes im Fachdienst 02.3 am 24.02.2006 wurde mit dem inzwischen zuständigen Kulturbüro (nach Umstrukturierung gibt es das Volksbad Buckau seit 01.01.2006 nicht mehr) ein Termin zur gemeinsamen Klärung Anfang März vereinbart.

Dieser wurde vom Kulturbüro nicht wahrgenommen und musste somit auf Ende März verschoben werden. Entsprechende Korrekturbuchungen für das Haushaltsjahr 2005 waren Ende März 2006 buchungstechnisch nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr 2005 bereits abgeschlossen war.

Die Haushaltsstelle 1.30200.110000.6 weist somit 240,05 EUR zu wenig aus. Darüber wurde am 12.04.2006 vom Kulturbüro eine Aktennotiz erstellt.

PF 85/05 **FB 02**

Nicht alle Fachämter kamen ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes über Kassenfehlbestände, Diebstahl u. Ä., entsprechend § 8 Abs. 11 des Rechnungsprüfungsamtes (DA 14/01) vom 14.11.2002, nach.

Diese Prüffeststellung wurde dem Fachbereich 04 – Theater der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Der Fachbereich 04 wurde aufgefordert, der Verpflichtung zur Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes über Kassenfehlbestände, Diebstahl u. Ä., entsprechend § 8 Abs. 11 der Rechnungsprüfungsordnung (DA 14/01) zukünftig in jedem Fall nachzukommen.

7 **Gesellschaften****PF 86/05** **FB 02**

Der Zuschussbedarf für alle Gesellschaften konnte 2005 im Vergleich zu 2004 nicht verringert werden. Der HH-Plan, der eine Reduzierung auf 31.986,2 Tsd. EUR vorsah, wurde um 1.606,2 Tsd. EUR überschritten.

Ursache dafür ist, wie auch schon entsprechend ausgeführt, allein die außerplanmäßige Zahlung in Höhe von 2.150,0 Tsd. EUR an die GWM zur Sicherstellung ihrer Finanzierung und

Insolvenzvermeidung im Rahmen der Regulierung von verschiedenen Steuersachverhalten aus 1995 und 1997 bis 2001 (Stadtratsbeschluss Nr. 734-24(IV)05 vom 01.12.2005).

In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass es gelungen ist, den Zuschussbedarf 2005 an alle anderen Gesellschaften um einen Betrag in Höhe von 2.075,4 Tsd. EUR gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 zu senken. Neben den im Haushaltsplan 2005 und den entsprechenden Wirtschaftsplänen der Gesellschaften bereits ausgewiesenen Zuschussreduzierungen, erfolgten durch die Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH und die Flughafen Magdeburg GmbH zusätzliche Einsparungen in Höhe von 25,0 Tsd. EUR bzw. 12,3 Tsd. EUR.

PF 87/05

FB 02

Im Haushaltsjahr 2005 waren Einnahmen in Höhe von 4.500,0 Tsd. EUR veranschlagt. Tatsächlich eingenommen wurden 9.537,3 Tsd. EUR. Das entspricht einer Erfüllung von 212 %.

Die anteilige Gewinnausschüttung 2004 der Städtische Werke Magdeburg GmbH (SWM) an die LH Magdeburg erfolgte nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Mitte 2005. Damit floss der LH Magdeburg im Haushaltsjahr 2005 der anteilige Jahresüberschuss der SWM des Jahres 2004 in Höhe von 9.537,3 Tsd. EUR zu.

Da der Wirtschaftsplan der SWM für das Jahr 2004 (Stand 28.11.2003) ein Jahresergebnis in Höhe von 12,3 Mio. EUR auswies, ergab sich unter Berücksichtigung des 54 %-igen Anteils der LH Magdeburg an der SWM und der zu erwartenden Steuerbelastung rechnerisch ein anteiliger Ausschüttungsbetrag in Höhe von 5,2 Mio. EUR für die LH Magdeburg. Da ein latentes Risiko aus der zum damaligen Zeitpunkt noch anhängigen Betriebsprüfung bei der SWM vorhanden war, erfolgte aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht eine Anmeldung im städtischen Haushalt in Höhe von 4,5 Mio. EUR.

8 Haushaltslage

PF 88/05

FB 02

Die LHM verfügt seit dem Haushaltsjahr 2002 nicht mehr über die für Investitionen notwendige Eigenfinanzierungskraft, d. h. es können keine Investitionen aus eigener Kraft mehr geleistet werden.

Der Prüffeststellung wird zugestimmt. Die Eigenfinanzierungskraft eines Haushaltes resultiert in erster Linie aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt belaufen sich seit dem Jahr 2002 auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß. So wurden in den jeweiligen Jahren nur die ordentlichen Tilgungen sowie die Kreditbeschaffungskosten zugeführt. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite im Verwaltungshaushalt konnten keine Einnahmen als frei deklariert und geplant werden, da alle Einnahmen der Gesamtdeckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zugeführt werden mussten. Diese Entwicklung wird sich mittel- bis langfristig fortsetzen.

Den Feststellungen des RPA zur Verwendung von Erlösen aus Vermögensveräußerungen des Eigenbetriebes SAM (Beschlussnummer: 102-2(IV)04) und der Verwendung der Mittel aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.305.800 Euro zum Zwecke der Minimierung der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt kann der FB 02 nicht folgen. Dies ist damit zu begründen, da mit der im Prüfbericht geschilderten Vorgehensweise gegen die Nebenbestimmungen des Landesverwaltungsamtes zur Vergabe einer Baukonzession für das Ernst Grube Stadion vom 09.03.2005 verstoßen worden wäre. Mit der durch des LVWA geforderten und durch die

Landeshauptstadt umgesetzten Sondertilgung im Jahr 2005 (6,3 Mio. Euro) und 2006 (33,7 Mio. Euro) wurden insgesamt 40 Mio. Euro zweckgebunden zur Sondertilgung aus den Erlösen der Vermögensveräußerung des Eigenbetriebes SAM eingesetzt. Diese Maßnahme der Landeshauptstadt Magdeburg entlastet sowohl zukünftige Generationen als auch die Gegenwart, sinken dadurch die Zinsaufwendungen im Verwaltungshaushalt sowie die Zuführungen an den Vermögenshaushalt für die ordentliche Tilgung langfristiger Kredite. Im Übrigen stehen die Ausführungen zur vorgeschlagenen Verwendung der Mittel aus der allgemeinen Rücklage zur weiteren Senkung der Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt im Widerspruch zu den im Vorfeld der in der Prüffeststellung 78/05 getätigten Aussage eines geforderten Sockelbestandes (1v.H. der Ausgaben des VwH) der allgemeinen Rücklage.

PF 89/05 **FB 02**

Während im Haushaltsjahr 2005 im Vermögenshaushalt das Ist-Ergebnis verbessert werden konnte, entstand im Verwaltungshaushalt der bislang höchste Ist-Fehlbetrag.

Der Prüffeststellung wird zugestimmt. Bis zum Ausgleich der kumulierten Fehlbedarfe der Vorjahre, unter den derzeit gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen frühestens im Jahre 2014, wird es keine finanziellen Freiräume geben. Die Ist-Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt werden trotz erheblicher Konsolidierungsanstrengungen (2006: 57,8 Mio. EURO) erst langsam abgebaut werden können, da die Herstellung der finanziell erforderlichen Basis zum schnelleren Ausgleich der Fehlbedarfe zunehmend von Land Sachsen Anhalt konterkariert werden. So stellt das Land Sachsen Anhalt im Jahr 2006 seinen Kommunen mit einer Verbundquote von 23,8% die niedrigste Verbundquote im Vergleich zu den Ländern Sachsen, Thüringen, Mecklenburg Vorpommern und Brandenburg zur Verfügung (Quelle: Gemeindefinanzbericht 2005 des Deutschen Städtetages). Mit dem Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2007 (Haushaltsstrukturgesetz) verringert das Land Sachsen Anhalt die Verbundquote auf 22,7 %. Dies entspricht einer Reduzierung von 4,6 %. Mit der geplanten Streichung des Familienleistungsausgleiches sowie der angedachten Beteiligung der Kommunen an der überörtlichen Sozialhilfe werden die Konsolidierungsanstrengungen der Landeshauptstadt Magdeburg, den Ausgleich im Jahre 2014 herbeizuführen, zunichte gemacht.